

Entwurf

Gesetz über die Eingemeindung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg.

§ 1

Die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Bad Suderode und Rieder der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz werden in die Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg eingemeindet. Die eingemeindete Stadt sowie die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf wird die Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt konsequent zum Abschluss geführt. Auf der Basis der bereits vom Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA, S. 40) normierten Grundsätze der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land verfolgt der Gesetzgeber mit diesem Gesetzentwurf seine angekündigte Absicht weiter, die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder einer leitbildgerechten Struktur zuzuführen.

Mit § 3 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz (GemNeuIG HZ) vom 8. Juli 2010 wurden die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg eingemeindet. Die drei Gemeinden hatten im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht, dass sie sich trotz nicht leitbildgerechter Größe zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließen wollten. Eine Eingemeindung lehnten sie ab. Sie stützten sich dabei auch auf die Bürgeranhörungen vom 29. März 2009, die in allen drei Orten deutliche Mehrheiten für den Zusammenschluss zu einer Einheitsgemeinde erbrachten.

Klagen der drei Gemeinden gegen § 3 GemNeuIG HZ vor dem Landesverfassungsgericht waren erfolgreich. Mit den Urteilen vom 19. Februar 2013 (AZ.: LVG 60/10; 61/10 und 62/10) erklärte das Landesverfassungsgericht die Eingemeindungen für nichtig. Da zwischen der öffentlichen Bekanntmachung am 8. Oktober 2009 und dem Tag der Bürgeranhörung am 29. November 2009 nicht die nach § 55 Satz 1 und 6 Abs. 2 Satz 1 KWG gesetzlich vorgeschriebene Spanne von zwei Monaten gelegen hat, ist die gesetzliche Neugliederung nichtig. Eine inhaltliche Bewertung der Zuordnung nach Quedlinburg hat das Landesverfassungsgericht nicht vorgenommen.

Die drei Gemeinden sind selbständig. Es bleibt jedoch bei dem im Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz niedergelegten Auftrag, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. § 2 Abs. 1 und 3 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes sehen dazu Einheitsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern vor. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Zum 31. Dezember 2005 existierten im Land Sachsen-Anhalt 1 056 Gemeinden, davon 38 Einheitsgemeinden inklusive der kreisfreien Städte Dessau, Magdeburg und Halle (Saale). Die übrigen Gemeinden gehörten insgesamt 95 Verwaltungsgemeinschaften an. Von diesen Gemeinden hatten 418 weniger als 500 Einwohner bzw. 723 weniger als 1 000 Einwohner.

Angesichts der Kleinteiligkeit der gemeindlichen Ebene und dem fortschreitenden demografischen Wandel, der zunehmenden Überalterung und den geringer werdenden finanziellen Zuweisungen an die Kommunen sowie den sich hieraus ergebenden Problemen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung, halten es Landesregierung und Landtag für erforderlich, die gemeindlichen Strukturen leistungsfähig und langfristig zukunftsfähig zu gestalten.

Das von der Landesregierung entwickelte Leitbild zur Gemeindegebietsreform vom 7. August 2007 hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008, S. 40) kodifiziert. Artikel 1 des Begleitgesetzes, namentlich das Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuglGrG), enthält die Ziele sowie das Leitbild und die Leitlinien der geplanten Neugliederungen.

Die Leitlinien der geplanten Neugliederung waren Gegenstand zahlreicher kommunaler Verfassungsbeschwerden. Nach den Urteilen des Verfassungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt stehen sowohl das von Landesregierung und Gesetzgeber gesehene Erfordernis einer landesweiten Gebietsreform (1. Stufe) als auch die abstrakt-generellen Regelungen der angegriffenen Gesetze (2. Stufe) mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem in Art. 87, Art. 2 Abs. 3 Verf LSA verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung in Einklang (LVG 12, 27, 56, 58, 71, 83, 87, 99, 145/08, Urteil vom 21. April 2009 sowie LVG 118/08, 119/08, 120/08 Urteil vom 21. April 2009). Insbesondere entspricht das im Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz normierte System zur Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt den verfassungsrechtlichen Anforderungen, denn die einzelnen Regelungen sind auf Gemeinwohlgesichtspunkte gestützt und werden den Gemeinwohlanforderungen des Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Verf LSA gerecht.

Nimmt der Gesetzgeber nun auf der dritten Stufe der Reform nach dem von ihm aufgestellten System Gebietsänderungen selbst vor, muss er sich an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 90 Verf LSA halten. Inhalt der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie ist der in Art. 90 Verf LSA verankerte Verfassungsrechtssatz, dass das Gebiet von Kommunen nur aus Gründen des Gemeinwohls und nach Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften und Einwohner geändert werden kann (LVerfG Sachsen-Anhalt, LVerfGE 2, 227 <246>). Neben den freiwillig von den Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsverträgen können nach dem Wortlaut des Art. 90 Satz 1 Verf LSA Gebietsveränderungen gegen den Willen der Kommunen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Auflösungen von Gemeinden, Gemeindezusammenschlüsse, Eingemeindungen und sonstige Gebietsänderungen durch gesetzliche Neugliederungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts damit grundsätzlich nicht (vgl. BVerfGE 50, 50; 59, 216 <227>; 86, 90 <107>). Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt steht somit Änderungen des Gemeindegebietes, auch soweit sie gegen den Willen der betroffenen Gemeinden erfolgen, nicht von vornherein entgegen.

Nach Art. 90 Satz 2 Verf LSA ist der Gesetzgeber befugt, das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, durch einfaches Gesetz zu regeln. Mit den Vorschriften über Gebietsänderungen in den §§ 16 ff. GO LSA ist der Gesetzgeber dem nachgekommen. Gebietsänderungen sind im Wesentlichen

dergestalt möglich, dass eine Gemeinde aufgelöst und in eine andere Gemeinde eingemeindet wird (Eingemeindung) oder mehrere Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden (Neubildung). Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz überlässt es wegen der Verwendung der Termini „werden durch Gesetz zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen“ und „werden nach dem 30. Juni 2009 durch Gesetz zugeordnet“ dem Gesetzgeber, in welchen Fällen er eine Neubildung und in welchen er eine Eingemeindung vornimmt. In beiden Fällen sind die Gebietsänderungen nur möglich, wenn als Rechtfertigung Gründe des Gemeinwohls vorliegen und die beteiligten Gemeinden sowie die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnenden Bürgerinnen und Bürger zuvor angehört worden sind.

Im verfassungsrechtlichen Kontext ist zu berücksichtigen, dass den Kommunen und den Gemeindeverbänden entsprechend Art. 28 Abs. 2 GG nach Art. 2 Abs. 3 und 87 Abs. 1 Verf LSA das Recht gewährleistet ist, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu verwalten. Die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 Verf LSA verlangt, dass es im Staatsaufbau des Landes Sachsen-Anhalt überhaupt Kommunen gibt (LVerfGE 2, 227 <246, 250>). Diese institutionelle Garantie schützt den Erhalt der Institution „Gemeinde“ als solcher, nicht aber den Bestand einer jeden einzelnen Gemeinde individuell (vgl. BVerfGE 50, 50; 59, 216 <227>). Aus Art. 87 Verf LSA folgt die Garantie von Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung (LVerfG Sachsen-Anhalt, LVerfGE 2, 227 <247>). Absatz 1 der Verfassungsnorm greift die Selbstverwaltungsgarantie inhaltlich auf, indem festgehalten wird, dass die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung verwalten. Die Gewährleistung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung besteht gemäß Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 1 Verf LSA nur „im Rahmen der Gesetze“. Dementsprechend sind auch die den Gemeinden zustehenden Organisationsbefugnisse durch die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden. Er muss der verfassungsrechtlichen Verbürgung einer mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestatteten Selbstverwaltung, durch die den Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens ermöglicht wird, Rechnung tragen und die Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigen. Begrenzt wird die gesetzgeberische Entscheidung einerseits durch den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Der Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung darf nicht ausgehöhlt werden. Die grundsätzlich freie Bestimmung über die Organisation der Gemeinde überhaupt zählt indes nicht zum verfassungsrechtlich verbrieften Wesensgehalt des Selbstverwaltungsrechts. Entscheidungen über die äußeren Grundstrukturen der Gemeinde überhaupt wurden in allen Bundesländern stets als Sache des Gesetzgebers betrachtet. Die Festlegung und Konturierung der Gemeindeverfassungstypen sind ebenso wie die Entscheidung über Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger vom Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht erfasst. Andererseits muss der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung garantieren. Wie aus den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur inneren Organisation der Gemeinden ablesbar, wird auch diese nur relativ gewährleistet. Wenn aber die innere Organisation derartiger Zugriffen des Gesetzgebers zugänglich ist, dann muss dies erst Recht für deren äußere Organisation und damit für einzelne Neugliederungsmaßnahmen gelten (vgl. m.w.N.: LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21. April 2009 RN 18 sowie LVG 118/08 vom 21. April 2009 RN 21 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de).

Seit Beginn der sog. Freiwilligkeitsphase der Gebietsreform mit dem im August 2007 verabschiedeten Leitbild der Landesregierung hatten die Gemeinden Gelegenheit, durch freiwillige spätestens am 1. Januar 2010 in Kraft tretende Gebietsänderungen die Ziele der Gebietsreform in Sachsen-Anhalt zu verwirklichen und Eingemeindungen oder Neubildungen sowie Verbandsgemeindebildungen nach den durch das Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegegesetz vorgezeichneten Strukturen zu vollziehen. Die drei Gemeinden haben keine genehmigungsfähigen Vereinbarungen über leitbildgerechte Einheits- oder Verbandsgemeinden bis zum Stichtag 30. Juni 2009 vorgelegt.

Nach dem Scheitern oder Nichtzustandekommen eines freiwilligen Gebietsänderungsvertrages während der Freiwilligkeitsphase ist es dem Gesetzgeber gestattet, in den Schutzbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts einzugreifen. Der Eingriff ergibt sich aus der Auflösung der betroffenen nicht leitbildgerechten Gemeinde. In diesem Fall hört sie als eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft auf zu existieren und ihre nach Art. 2 Abs. 3, 87 Abs. 1 Verf LSA garantierte Allzuständigkeit geht verloren. Deswegen sind auf der dritten Stufe, der konkreten Umsetzung der Reform im Einzelfall, an den Eingriff des Gesetzgebers in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Gemeinden verfassungsrechtlich erhöhte Anforderungen geknüpft. Der Eingriff in den Gebietsstand einer Gemeinde ist nach Art. 90 Satz 1 Verf LSA dann verfassungsgemäß, wenn als Eingriffsvoraussetzung Gründe des Gemeinwohls vorliegen (st. Rspr. des BVerfG; vgl. BVerfGE 50, 50 <50>; 86, 90 <107> m.w.N.).

Bei dem Gemeinwohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich nicht allgemeingültig definieren, sondern nur im Einzelfall konkretisieren lässt. Wesentlich ist jedoch, dass bei der Neugliederungsentscheidung die Interessen des Einzelnen, die der betroffenen Gemeinde und die des Staates in Einklang zu bringen sind. Ob eine bestimmte Gebietsänderung gemeinwohlverträglich ist, kann nicht allein aus Sicht der betroffenen Gemeinde beurteilt werden, denn das Gemeinwohl ist nicht mit dem Wohl der betroffenen Gemeinde gleichzusetzen. Vielmehr muss die Gebietsreform höherrangige verfassungsrechtliche Staatsziele und die Einrichtungsgarantien einbeziehen.

Zu den einen Eingriff zulassenden und aus der Verfassung des Landes selbst herzuleitenden Gemeinwohlgründen gehört vor allem, dass die Gemeinden ihrer Funktion gerecht werden können, die ihnen Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 Verf LSA innerhalb des Staatsaufbaus zuweisen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Schwerpunkt öffentlicher Aufgaben gerade auch auf der kommunalen Ebene von der Eingriffs- auf die Leistungsverwaltung verlagert hat, so dass dem Sozialstaatsprinzip und den Verfassungsbestimmungen, die es konkretisieren, rechtlich besondere Bedeutung zukommt (StGH BW, ESVGH 25, 1 <7>). Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1 GG) beansprucht Geltung auch in den Ländern (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Eigenständig und gleichwertig hinzu treten die Verpflichtungen aus den Einrichtungsgarantien und den Staatszielen. Diese richten sich über den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2, 3 Verf LSA hinaus nicht nur an das Land, sondern gerade auch an die Kommunen. Vor diesem Hintergrund ist es ein Gemeinwohlbelang, wenn verlangt wird, dass die Kommunen in der Lage sind, auch die Aufgaben möglichst sachgerecht und effektiv zu erfüllen. Enthält Art. 87 Abs. 1 bis 4 Verf LSA eine eher formale Abgrenzung zum staatlichen Bereich, so erfüllen die Gebote aus dem Sozialstaatsprinzip, aus den Staatszielen und den Einrichtungsgarantien den kommunala-

len Bereich mit Inhalt (vgl. LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <227 f., 258 f.>; LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21. April 2009 RN 15 sowie LVG 118/08 vom 21. April 2009 RN 18 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de). Die in § 1 GemNeuglGrG enthaltenen Reformziele entsprechen diesen Anforderungen. Das in Abs. 1 formulierte Bemühen um die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Interesse einer wirksamen Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben und der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der den Gemeinden zufließenden finanziellen Mittel ist ein den Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie rechtfertigender Gemeinwohlgrund. Gleiches gilt für das Gebot einer optimalen Verwaltungsorganisation und – als Ausfluss des Demokratiegebotes – für die zu wahrende bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung (so ausdrücklich und m.w.N. LVerfG LSA, LVG 12/08 vom 21. April 2009 RN 15 sowie LVG 118/08 vom 21. April 2009 RN 18 der Internetveröffentlichung: www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de). Abs. 2 Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass die Reform gleichzeitig einen Beitrag zur Lösung der Stadt-Umland-Probleme im Bereich der Mittelzentren leisten soll. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung dieser gesetzgeberischen Ziele das Gemeinwohl innerhalb der von der Verfassung vorgegebenen Grenzen konkretisiert.

Das von ihm zur Umsetzung dieser Ziele gewählte Neugliederungskonzept unterliegt dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Nach den o.g. Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts ist dieses in § 2 und § 3 GemNeuglGrG verankerte System verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber hat für die das gesamte Land umfassende Neuordnung ein Leitbild definiert und einzelne Systemkriterien entwickelt, die dem Gemeinwohl und den weiteren Schranken der Verfassung, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, entsprechen.

Für konkrete Eingriffe in den Gebietsstand einzelner Gemeinden erlangen das die Zielvorstellungen festlegende Leitbild und das mit den Leitlinien aufgestellte System zu deren Umsetzung rechtliche Bedeutung über die aus dem Gleichheitssatz und dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsfigur der Selbstbindung. Aus dem Gesamtzusammenhang des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG tritt hier für den Bereich kommunaler Neugliederungen eine Selbstbindung des Gesetzgebers ein. Üblicherweise wird dies als Gebot der Systemgerechtigkeit oder Systemtreue der kommunalen Umgestaltung bezeichnet, an der sich der Gesetzgeber im konkreten einzelnen Neugliederungsfall messen lassen muss, will er nicht gegen das Willkürverbot verstoßen (vgl. ThürVerfGH, LVerfGE 5, 391 <392>). Dieser Grundsatz der Systemgerechtigkeit verlangt dabei keinesfalls eine schematische Gleichheit, sondern verbietet lediglich, das System willkürlich zu verlassen. An die einmal gewählten Grundsätze ist der Gesetzgeber danach nicht in jedem einzelnen Neugliederungsfall starr gebunden. Leitbild und Leitlinien bilden einen für jede Einzelmaßnahme konkretisierungsbedürftigen Rahmen. Diesen darf oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung verlassen (ThürVerfGH, LVerfGE 5, 391 <422> m.w.N.). Deshalb sind Abweichungen gleichwohl verfassungsgemäß, die eine nicht beabsichtigte Härte ausgleichen sollen oder die durch einen anderen sachlichen Grund gerechtfertigt sind.

Das bedeutet, die gesetzgeberische Abwägung der für und gegen die Neugliederungsmaßnahme streitenden Belange wird grundsätzlich durch die Vorgaben des Gemeindeneugliederungs-Gesetzes gesteuert. Deren Konkretisierung erfordert, die

spezifischen örtlichen Gegebenheiten für jede einzelne aufzulösende Gemeinde zu betrachten. Damit muss der Gesetzgeber die örtlichen Belange der Gemeinde und die überörtlichen Belange des Landes vollständig und zutreffend ermitteln, gegenüberstellen und erkennbar seiner Abwägung zugrunde legen. Das bedeutet nicht, dass die örtlichen Belange der Gemeinde Vorrang haben. Der Gesetzgeber muss sich aber bei der Durchsetzung der überörtlichen Belange davon leiten lassen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Er darf sich aufdrängende Gemeinwohlaspekte nicht übersehen. Bereits in der freiwilligen Phase erfolgte leitbildgerechte Gebietsänderungen, die staatlich genehmigt sind, hat er ausreichend zu würdigen. Gewinnt der Gesetzgeber aus ermittelten Tatsachen Prognosen, legt er Prognosen als Tatsachen zugrunde oder nimmt er Wertungen vor, darf das Ergebnis nicht eindeutig fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar sein (vgl. LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <228, 257 ff.). Im Zuge seiner Abwägung steht es ihm frei, einzelne oder mehrere Belange zu bevorzugen und sich damit notwendig für die Zurückstellung anderer betroffener Gesichtspunkte zu entscheiden. Die Gewichtung muss mit dem Leitbild und den Leitlinien in Einklang stehen. Sie muss geeignet und erforderlich sein, die mit der Gemeindegebietsreform verfolgten Ziele zu erreichen und verhältnismäßig sein. Die Gewichtung und Bewertung der Gemeinwohlaspekte durch den Gesetzgeber darf ihrerseits nicht deutlich außer Verhältnis zu dem ihnen von Verfassungen wegen zukommenden Gewicht stehen.

In formeller Hinsicht muss der Gesetzgeber bei seiner Tatsachenermittlung das Anhörungsgebot der Gemeinden und Einwohner beachten. Mit Art. 90 Satz 2 Verf LSA, der die Anhörung besonders hervorhebt, nimmt das Landesverfassungsrecht auf die verfahrensrechtliche Vorgabe des Bundesrechts für kommunale Gebietsänderungen lediglich Bezug. Das Grundgesetz verlangt aber nur, dass die betroffene Gemeinde sachgerecht angehört wird. Präzisiert wird dies durch die einfachgesetzlichen Regelungen der §§ 16 ff. GO LSA. Nach § 17 Abs. 2 Satz 3 GO LSA sind die Gemeinden und die in dem von der Neugliederung betroffenen Gebiet wohnenden Bürgerinnen und Bürger vor Erlass des Gesetzes anzuhören.

B. Besonderer Teil

I. Sachlage

1. Stadt Gernrode

Die Stadt Gernrode liegt am nordöstlichen Rand des Harzes. Sie grenzt im Süden an die zum 1. August 2009 neu gebildete Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode und im Norden an das Mittelzentrum Stadt Quedlinburg. Das Stadtzentrum von Quedlinburg liegt ca. 8 km entfernt. Westlich von Gernrode liegen Friedrichsbrunn, seit 1. Januar 2010 Ortsteil von Thale, und nordwestlich die Gemeinde Bad Suderode. Im Osten grenzt Gernrode an die Gemeinde Rieder. Die benachbarten Gemeinden Bad Suderode und Rieder sind ebenso wie die Stadt Gernrode Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

Die Stadt Gernrode ist durch Busverbindung an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Sie ist hierbei durch die Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft in Richtung Quedlinburg, Thale, Halberstadt, Wernigerode, Aschersleben, Harzgerode und Stolberg angebunden. Darüber hinaus ist die Stadt Gernrode zusätzlich an die Harzer

Schmalspurbahn in Richtung Quedlinburg angebunden. Von dort aus kann der Regionalzug HEX erreicht werden. Straßenmäßig ist Gernrode wie folgt erschlossen:

- L 241 beginnt in Gernrode und verbindet Gernrode mit Bad Suderode.
- L 243 führt durch Gernrode und verbindet Gernrode mit Quedlinburg und führt südlich in Richtung Harzgerode.
- L 239 beginnt ca. 2 km westlich von Gernrode und führt nach Quedlinburg und Friedrichsbrunn.
- L 92 beginnt 4 km nördlich von Gernrode und führt nach Thale; in Thale ist Anschlussmöglichkeit an die L 240 gegeben.

Die Bundesstraße 6, die durch die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Sachsen zur polnischen Grenze führt, ist ca. 14 km entfernt. Anschlussmöglichkeit besteht durch die K 2356 von Quedlinburg in Richtung B 6. Im ca. 7,5 km entfernten Ballenstedt besteht Anschlussmöglichkeit an die Bundesstraße 185. Sie verbindet in Ost-West-Richtung die Stadt [Dessau-Roßlau](#) mit dem [Harz](#).

Die Stadt Gernrode liegt auf einer Höhe von 217 m. Die höchste Erhebung in der näheren Umgebung ist die [Viktorshöhe](#) mit 585 m. Die Gemarkung Gernrode hat eine Fläche von 3 406 Hektar, davon sind 2 718 Hektar Wald und 20 Hektar Gewässer.

Gernrode wurde 961 erstmals urkundlich erwähnt und erhielt im Jahr 1539 das Recht, Wappen und Siegel zu führen, was heute häufig mit einer Stadtrechtsverleihung gleichgesetzt wird. Die Stadt war fast 700 Jahre lang der Sitz eines erst geistlichen, nach der Reformation freiweltlichen [Damenstiftes](#). Im Jahre 1533 wurde in Gernrode das erste Schulgebäude auf Geheiß der Äbtissin Anna von Plauen erbaut und aus Mitteln der Abtei unterhalten. An der Schule wurden Kinder unabhängig vom Stand ihrer Familie gleichermaßen unterrichtet. Heute geht man davon aus, dass es die wahrscheinlich älteste protestantische Elementarschule in Deutschland war. Noch bis 1847 fand in den Schulräumen Unterricht statt. Aufgrund seiner geringen Bedeutung blieb Gernrode immer Marktflecken, der Ort bzw. der Markt waren nicht ummauert. Noch im 17. und 18. Jahrhundert wird Gernrode in Urkunden als Flecken und ganz selten als Stadt bezeichnet. Bei der 1603 erfolgten Teilung Anhalts in vier Fürstentümer wurden das Stift und die Stadt den Senioratsgütern zugewiesen. Die Verwaltung und Regierung des ehemaligen reichsunmittelbaren Stiftes lag nun in den Händen des jeweiligen Seniors der anhaltischen Fürsten. Die Rechtsnachfolge wurde 1728 durch Kaiser Karl VI. endgültig dem anhaltischen Fürstenhaus übertragen. Im Jahr 1802 erfolgte durch Franz II. die letztmalige Belehnung.

Als 1696 die Senioratsgüter aufgeteilt wurden, fiel der nördliche Teil des ehemaligen Stiftsgebietes mit [Großalsleben](#) und [Alikendorf](#) an [Anhalt-Dessau](#). Ab 1709 gehörte die Stadt Gernrode zum Fürstentum Anhalt-Bernburg. Im Jahr 1806 wurde das Fürstentum Anhalt-Bernburg zum Herzogtum erhoben. Nach dem Erlöschen des Herzogtums kam es im Jahr 1863 zusammen mit dem Herzogtum [Anhalt-Köthen](#) zum Herzogtum Anhalt mit der Landeshauptstadt Dessau. Das Fürstentum Anhalt-Bernburg gliederte sich im 18. Jahrhundert in zwei Hauptgebiete – das Land Bernburg sowie das Gebiet im Vorharz. Das anhaltische Gebiet im Vorharz bestand aus den fünf Justizämtern Ballenstedt, Gernrode, Güntersberge, Harzgerode, Hoym. Das Amt Gernrode grenzte dabei im Norden und Westen an Preußen, Sitz des Amtes Gernrode war um 1739 der Fürstliche Amtshof. Der Stiftsbezirk wurde 1832 in eine [Domäne](#) umgewandelt, die Nutzung als landwirtschaftlicher Betrieb zog fast die Zerstörung

der Stiftskirche und des Stiftsbezirkes nach sich. Die Domäne wurde 1858 zurückgekauft, ab dem Jahr 1859 wurde mit der Restaurierung der Kirche durch [Ferdinand von Quast](#) begonnen. Von Bedeutung für die Stadt Gernrode war Fürst [Victor Friedrich](#) von Anhalt-Bernburg. Er regierte von 1721 bis 1765. Er ließ sich in der Stadt ein Denkmal erbauen, als er 1754 auf dem Stubenberg ein Gästehaus errichten ließ. Später wurde dieses Gästehaus umgebaut und erweitert und als Hotel genutzt.

Mit dem beginnenden 19. Jahrhundert begann der Ort zu einem Erholungsort zu werden. Zu dieser Zeit besuchten neben Goethe auch andere bekannte Personen, wie [Heinrich von Kleist](#) und [Wilhelm von Kügelgen](#) Gernrode, besonders das Hotel auf dem Stubenberg. Durch den Fremdenverkehr entwickelte sich Gernrode zu einer modernen Kleinstadt, denn für die Urlauber musste die [Infrastruktur](#) auf Grund der steigenden Ansprüche verbessert werden. Auch die Verkehrsanbindung wurde in dieser Zeit verbessert, so wurde 1885 die Eisenbahnstrecke Quedlinburg - Aschersleben und im Jahr 1887 die [Selketalbahn](#) durch die damalige Gernröder-Harzgeröder-Eisenbahngesellschaft eröffnet. Die Nachkriegsjahre brachten auch für Gernrode schwere Zeiten, Hunger und Entbehrung mit sich. Der Inflation zu Beginn der [Weimarer Republik](#) versuchte man in Gernrode wie auch andernorts durch die Ausgabe von Gutscheinen Herr zu werden. In der Zeit des [Nationalsozialismus](#) von 1933 bis 1945 unterstand das Land Anhalt zusammen mit dem Land Braunschweig einem [Reichsstatthalter](#) mit besonderen Befugnissen. Das Land Anhalt bildete in dieser Zeit zusammen mit Teilen der ehemaligen preußischen Provinz Sachsen den [Gau Magdeburg-Anhalt](#). Nach der durch die Alliierten getroffenen Einigung über die Aufteilung Deutschlands wurden die amerikanischen Truppen im Juni 1945 durch sowjetische ersetzt. Nach der Gründung der [DDR](#) 1949 wurde im Jahre 1952 eine Verwaltungsreform durchgeführt. Die Hauptteile des 1947 gegründeten Landes [Sachsen-Anhalt](#) wurden auf die zwei [Bezirke Magdeburg](#) und [Halle](#) aufgeteilt. Die Stadt Gernrode kam zusammen mit dem [Landkreis Quedlinburg](#) zum Bezirk Halle. In Gernrode wurde mit dem Aufbau des [FDGB-Ferienstes](#) begonnen, was zu rasch steigenden Übernachtungszahlen führte. Das Hotel Stubenberg wurde 1948 eines der ersten [FDGB-Ferienheime](#). Zahlreichen Übernachtungsmöglichkeiten führten zu einer enormen Anzahl von Urlaubern. Obwohl der Tourismus dominierte, siedelten sich auch Industriebetriebe an. So wurde 1960 der [VEB Harzer Uhren](#) gegründet, der aus einer enteigneten privaten Uhrmacherfirma hervorging. Der Betrieb begann 1969 mit der Produktion von [Kuckucksuhren](#). Sie werden noch heute unter dem Namen Harzer Uhren produziert. Daneben gab es in Gernrode Betriebe zur Produktion von Polstermöbeln sowie zur Herstellung von Getränken und Spirituosen. In der Landwirtschaft wurden die Flächen der Bauern zu einer [LPG](#) zusammengefasst, die das ganze Spektrum vom Obstanbau über Viehzucht bis zum Ackerbau abdeckte. In Gernrode hatte es vor dem Krieg schon eine Baumschule gegeben. Diese wurde 1972 zusammen mit einer Baumschule in Blankenburg zum [VEG Saatzucht](#), Baumschulen und Landschaftsgestaltung Gernrode zusammengeschlossen. Die Umwälzungen beim Niedergang der [DDR](#) im Herbst 1989 brachten das Ende des Ferienstes der Gewerkschaften und der Ferienheime der meisten Betriebe. Der Stubenberg konnte 1992 an einen privaten Investor verkauft werden und wurde als Hotel wiedereröffnet. Seit dem 4. März 2006 besteht wieder eine Schienenverbindung nach Quedlinburg. Die schmalspurige [Selketalbahn](#) wurde verlängert und am 26. Juni 2006 anlässlich des Harzfestes in Gernrode in Betrieb genommen. Die bereits zu [DDR](#)-Zeiten bestehende Zugehörigkeit der Stadt Gernrode zum Landkreis Quedlinburg bestand auch nach der ersten, zum 1. Juli 1994 wirksam gewordenen Kreisgebietsreform, fort. Mit der am 1. Juli 2007 in Sachsen-Anhalt in Kraft getretenen neuen

Kreisgebietsstruktur gehört die Stadt Gernrode wie die Stadt Quedlinburg zum [Landkreis Harz](#).

Die Stadt gliedert sich in den Stiftsbesitz mit dem Bereich um die Stiftskirche und Altstadt und östlich davon im Bereich um die ehemalige Marktkirche [St. Stephanus](#) und das Rathaus. Ausgehend von diesem mittelalterlichen Kern wurde am Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert ein Gürtel aus Villen im [Jugendstil](#) gebaut. Seit 1990 entstanden das Neubaugebiet Osterfeld und das Gewerbegebiet auf den Steinen. In der Altstadt mit ihren verwinkelten Straßen befinden sich viele Gebäude aus verschiedenen Jahrhunderten der Stadtgeschichte. Am kleinen Markt liegen das Rathaus aus der Zeit des Historismus, westlich davon der romanische Turm der ehemaligen Marktkirche St. Stephanus sowie die bekannteste Sehenswürdigkeit, die romanische Stiftskirche St. Cyriacus. Die Stiftskirche St. Cyriacus befindet sich an der Südroute der Straße der Romanik. Neben der Stiftskirche ist das Hotel Stubenberg das zweite Wahrzeichen der Stadt Gernrode.

In der Stadt Gernrode gibt es vielfältige Möglichkeiten für den Einkauf von Lebensmitteln, Bürobedarf, Bekleidung, Möbel, Uhren und Schmuck u.v.m.. Neben Allgemeinmedizinern gibt es eine große Auswahl an Fachärzten, Kranken- und Pflegediensten. Darüber hinaus befinden sich in Gernrode zwei Seniorenheime.

Die Einwohnerentwicklung in der Stadt Gernrode stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	30.6 2011	31.5. 2012
3 931	3 897	3 824	3 765	3 814	3 657	3 639	3 613

Die Stadt Gernrode ist Schulstandort. Die Grundschule in Gernrode besuchen derzeit 111 Kinder und die Sekundarschule Hagenberg derzeit 217 Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus hält die Stadt mit der Kindertagesstätte „Gernröder Spatzen“ eine eigene Einrichtung zur Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern vor. Träger der Kindertagesstätte ist die Stadt Gernrode. Derzeit besuchen 141 Kinder die Kindertagesstätte (77 KiTa + 64 Hort).

Der Haushaltsplan der Stadt Gernrode wurde für das Haushaltsjahr 2009 mit einer Kreditaufnahme genehmigt. Nach Prüfung der Jahresrechnung 2008 hat die Stadt Gernrode einen Fehlbetrag im Vermögenshaushalt i.H.v. 1 805 991,67 Euro, der nicht gedeckt werden kann. Letztmalig wurde im Jahr 2010 ein Haushalt der Stadt Gernrode erlassen und genehmigt, da zum 1. Januar 2011 die - vom Verfassungsgericht für nichtig erklärte - Zuordnung zur Stadt Quedlinburg erfolgte. In der Jahresrechnung 2010 wurde ein Fehlbetrag im Vermögenshaushalt i.H.v. 1 114 615,95 Euro festgestellt, der bis zum heutigen Zeitpunkt nicht gedeckt werden konnte.

Die Stadt Gernrode ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz als Grundzentrum zur Sicherung der Grundversorgung für die umliegenden Orte ihres Verflechtungsbereichs ausgewiesen. Weiterhin ist Gernrode mit Stiftskirche und historischem Ortskern als Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege innerhalb der Planungsregion Harz festgelegt. Ebenso ist Gernrode im Regionalen Entwicklungsplan Harz als regional bedeutsame Schnittstelle im Öffentlichen Personennahverkehr mit seinen Schnittstellen zwischen Bahn/Bus und Bus/Bus ausgewiesen.

Weiterhin ist im Regionalen Entwicklungsplan Harz festgelegt, dass die Güterverkehrsstelle Gernrode als regional- und überregional bedeutsames Schienennetz zu erhalten und entsprechend der raumordnerischen Anforderung einer verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu entwickeln und bedarfsweise durch weitere Stellen zu ergänzen ist. Das Gebiet um Gernrode ist ferner als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz festgelegt. Der artenreiche Halbtrockenrasenstandort und die Umwandlung der Kiefernforste in standortgerechte Mischwälder trockener Ausprägung sollen als Lebens- und Nahrungsraum für charakteristische Tierarten hierbei erhalten werden.

Die Stadt Gernrode ist wie die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

Bereits seit dem Jahre 1973 war die Stadt Gernrode Mitglied des Gemeindeverbandes Gernrode, der aus den Orten Stadt Gernrode, Bad Suderode, Rieder, Friedrichsbrunn und Stecklenberg bestand. Schon damals hatte sich eine Zusammenarbeit der fünf Orte herausgebildet. Im Jahre 1994 gründete die Stadt Gernrode gemeinsam mit den Orten Bad Suderode, Rieder, Friedrichsbrunn und Stecklenberg die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

Am 29. März 2009 wurde in der Stadt Gernrode eine Bürgeranhörung durchgeführt mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Gernrode mit allen dazu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließt?“.

1 594 gültige Stimmen. 94,82 % stimmten für ja und 87 Stimmen und damit 5,18 % für nein.

2. Gemeinde Bad Suderode

Die Gemeinde Bad Suderode liegt am nordöstlichen Rand des Harzes. Sie grenzt im Süden und im Osten an die Stadt Gernrode und im Südwesten an die ehemalige Gemeinde Friedrichsbrunn. Nordwestlich von Bad Suderode liegt die ehemalige Gemeinde Stecklenberg. Im Norden bildet die Gemeinde Bad Suderode eine kleine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit der Stadt Quedlinburg. Das Stadtzentrum von Quedlinburg ist von Bad Suderode in 7 km Entfernung zu erreichen. Das Zentrum von Gernrode ist 2 km, das von Rieder 4 km entfernt. Die benachbarten Gemeinden Stadt Gernrode und die Gemeinde Rieder sind ebenso wie die Gemeinde Bad Suderode Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

Die Gemeinde Bad Suderode ist durch Busverbindung an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Sie ist hierbei durch die Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft in Richtung Quedlinburg, Thale, Halberstadt, Wernigerode, Aschersleben, Harzgerode und Stolberg angebunden. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bad Suderode zusätzlich an die Harzer Schmalspurbahn in Richtung Quedlinburg angebunden. Von dort aus kann der Regionalzug HEX erreicht werden. Straßenmäßig ist Bad Suderode wie folgt erschlossen:

- L 241 beginnt in Bad Suderode und verbindet Bad Suderode mit Gernrode.
 L 239 führt durch Bad Suderode und verbindet Bad Suderode mit Quedlinburg und Friedrichsbrunn.
 L 243 liegt 2 km östlich von Bad Suderode und führt durch Gernrode, verbindet Gernrode mit Quedlinburg und führt südlich in Richtung Harzgerode, ist von Bad Suderode durch die L241 zu erreichen.
 L 92 beginnt 2 km nördlich von Bad Suderode und führt nach Thale, in Thale ist eine Anschlussmöglichkeit an die L 240 gegeben.

Die Bundesstraße 6, die durch die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Sachsen zur polnischen Grenze führt, ist ca. 11,5 km entfernt. Anschlussmöglichkeit besteht durch die L 239 über Quedlinburg in Richtung B 6. Im ca. 9 km entfernten Ballenstedt besteht Anschlussmöglichkeit an die Bundesstraße 185. Sie verbindet in Ost-West-Richtung die Stadt [Dessau-Rosslau](#) mit dem [Harz](#).

Die Gemeinde Bad Suderode liegt auf einer Höhe von 199 m. Die Gemarkung Bad Suderode hat eine Fläche von 8,21 km². Davon sind 506 ha Waldfläche und 2 ha Wasserfläche.

Im Jahre 1179 wurde Suderode erstmals urkundlich erwähnt. Während des 30-jährigen Krieges brannten die Kirche und ein Großteil der Häuser Suderodes aus. Im Jahre 1663 ließ Katharina von Oettingen, Schlossfrau von der Stecklenburg, die verheerte Kirche wiederherstellen und dem Turm eine barocke Haube geben. Die seit dem 16. Jahrhundert ungenutzte und verschüttete Calciumquelle wurde 1819 von einer Jagdgesellschaft wiederentdeckt. In den folgenden Jahren wurden erste Badezellen errichtet. 1839 wurde das Logier- und Badehaus „Neues Behringer-Bad“ eingeweiht. Im Jahre 1911 erhielt Suderode die amtliche Bezeichnung „Bad“. Der Calciumbrunnen wurde 1913 unter staatlichen Schutz gestellt und die Calciumtrinkkur eingeführt. Mit dem Beginn des Badekurbetriebes in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts entwickelten sich immer mehr Gast- und Logierhäuser, die dem Kur- und Urlaubsbedürfnis entsprachen und deren vorgebaute, kunstvoll geschmückte filigranen Holzbalkone dem Ort ein markantes Bild geben. Ein im Harz einmaliges denkmalgeschütztes Ensemble. Die Gemeinde Bad Suderode trägt seit dem Jahr 2000 das Prädikat „Heilbad“ und ist damit im Ostharz der einzige Ort, der diese Prädikatisierung dauerhaft anerkannt bekommen hat. Außerdem ist Bad Suderode der Sitz des Heilbäder- und Kurortverbandes e.V. des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu den Sehenswürdigkeiten gehört neben der alten Dorfkirche, die heute für Konzerte, Lesungen und regelmäßig wechselnde Ausstellungen genutzt wird, der hölzerne Aussichtsturm. Er ermöglicht dem Besucher einen Panoramablick über Bad Suderode und das Harzer Vorland. Zum Preußenturm führen mehrere Wanderwege. Auf dem kürzesten Weg erreicht man den Aussichtsturm vom Kurpark, Nähe Behringer Brunnen, aus. Der 1934 errichtete Behringer Brunnentempel ist das Wahrzeichen des Heilbades. Mitten im Kurpark ist er nicht nur Ausgangspunkt für Wandertouren und Nordic Walking Parcours, er ist zugleich auch Mittelpunkt des Brunnenfestes und der Sommerkurkonzerte.

Durch die geographische Lage und durch die gemeinsame Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ist Bad Suderode mit der umliegenden Gemeinde Rieder und der Stadt Gernrode eng verbunden. Die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder gehen örtlich ineinander über, d.h. die Ortsausgangs-

schilder des einen Ortes sind gleichzeitig die Ortseingangsschilder des nächsten Ortes.

Aufgrund des Heilbadbetriebes gibt es in Bad Suderode vielfältige Möglichkeiten für den Einkauf von Lebensmitteln, Textilien und Modewaren. In Bad Suderode gibt es einen Zahnarzt, Apotheke, Pflegedienste, Physiotherapie und ein Geschäft für Sanitätsartikel. Durch die Paracelsus-Harz-Klinik besteht in Bad Suderode darüber hinaus die Möglichkeit für Rehabilitations- und Anschlussheilbehandlung von Herz-/Kreislaufkrankungen, Krebsnachsorge, Atemwegserkrankungen und Diabetes mellitus. Im nur 2 km entfernten Gernrode gibt es neben Allgemeinmedizinern eine große Auswahl an Fachärzten. Darüber hinaus befinden sich in Gernrode zwei Seniorenheime. Auch weitere Apotheken sind in Gernrode vorhanden. In Bad Suderode gibt es weiterhin mehrere Hotels und Pensionen, Restaurants und Cafes.

Die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Bad Suderode stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	30.06. 2011	31.05 2012.
1 850	1 858	1 848	1 801	1 801	1 796	1 756	1 740

Die Gemeinde Bad Suderode ist noch Schulstandort. Die Grundschule in Bad Suderode besuchen derzeit 29 Kinder. Aufgrund der geringen Schülerzahl wurde für diese Grundschulen vom Landkreis eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 2 SEPI-VO zum eigenständigen Fortbestand beantragt.

Das Landesschulamt hat mit Bescheid vom 4. Juli 2012 den Antrag auf Bildung einer Anfangsklasse für die Grundschule Bad Suderode zum Schuljahr 2012/2013 aufgrund fehlender Mindestschülerzahlen nicht genehmigt. Die Grundschule Bad Suderode konnte gemäß dem Bescheid vom 4. Juli 2012 keine Schulanfänger für dieses Schuljahr aufnehmen. Das Landesschulamt forderte weiterhin sowohl vom Schulträger als auch vom Planungsträger die planerische Überarbeitung des Grundschulstandortes Bad Suderode. Dieser Aufforderung ist der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 nachgekommen. Die Schulentwicklungsplanung wurde dahingehend fortgeschrieben, dass die Grundschule Bad Suderode zum 1. August 2013 mit der Grundschule Gernrode fusioniert. Die Grundschule Gernrode ist die aufnehmende Schule.

Bereits im April 2012 wurde der Standort der Grundschule Bad Suderode wegen erheblicher baulicher Mängel in Absprache mit dem Landkreis Harz zum Schulstandort Sekundarschule Hagenberg in Gernrode verlagert. Die Entwicklung der aktuellen Schülerzahlen zeigt, dass ein Schulstandort für die Schuleinzugsbereiche Bad Suderode und Gernrode für das Schuljahr 2013/2014 ausreichend ist.

Ebenso gibt es in Bad Suderode eine Sonderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche, die derzeit 106 Kinder und Jugendliche besuchen. Die Sekundarschüler aus Bad Suderode besuchen in Gernrode die Sekundarschule Hagenberg. Derzeit werden dort 217 Kinder und Jugendliche beschult. Gymnasien befinden sich in den nahe gelegenen Städten Ballenstedt, Thale und Quedlinburg. Die Gemeinde Bad Suderode hält weiterhin mit der Kindertagesstätte „Harzzwerge“ eine eigene Einrichtung zur Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern vor. Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Bad Suderode. Derzeit besuchen 81 Kinder (58 KiTa und 23 Hort) die Kindertagesstätte.

Mit Verfügung vom 17. Juni 2010 wurde der Haushalt 2010 der Gemeinde Bad Suderode letztmalig beanstandet, bevor die nunmehr für verfassungswidrig erklärte Zuordnung zum 1. Januar 2011 zur Stadt Quedlinburg erfolgte.

In der Jahresrechnung 2010 wurde ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt i.H.v. 4 949 516,11 Euro und im Vermögenshaushalt i.H.v. 337 968,25 Euro festgestellt. Die tatsächlichen Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt erhöhen sich bis zum Jahr 2010 um weitere 12 000 000,00 Euro auf ca. 17 000 000,00 Euro, da Liquiditätshilfen aus Vorjahren als Einnahmen gebucht wurden. Seit April 1997 erhielt die Gemeinde unter anderem regelmäßige Liquiditätshilfen für den laufenden Betrieb der Kureinrichtung, was in begrenztem Maße auch Investitionen, die entweder zum Betrieb der Kureinrichtung unumgänglich sind (z.B. Ersatzbeschaffungen) oder zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitragen, einschloss. Bis zum Ende des Jahres 2009 hat die Gemeinde Bad Suderode 16 090 787,40 Euro Landesmittel erhalten, worin Liquiditätshilfen i.H.v. 14 615 993,07 Euro enthalten sind.

Aufgrund der Feststellung des Landesrechnungshofes hat das Ministerium des Innern die Liquiditätshilfezahlungen für die Gemeinde Bad Suderode, insbesondere für den Kureigenbetrieb gänzlich eingestellt. Durch die für verfassungswidrig erklärte Zuordnung war in den letzten beiden Jahren die Stadt Quedlinburg für die Aufrechterhaltung der Kureinrichtung zuständig. Ca. 1 Mio. Euro jährlich musste die Stadt Quedlinburg aus eigenen Mitteln aufbringen, um den Kureigenbetrieb finanziell abzusichern.

Da dies auch die Stadt Quedlinburg aufgrund ihrer geringen Leistungsfähigkeit nicht auf Dauer erwirtschaften kann, wurde von dieser der Privatisierungsprozess, so wie die erarbeitete Machbarkeitsstudie empfahl, vorangetrieben und ein europaweites Bieterverfahren durchgeführt. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Suderode darüber zu entscheiden, ob die Privatisierung des Kurbetriebes weiter betrieben werden soll. Eine weitere Finanzierung der Kureinrichtung durch die Gemeinde ist nicht möglich.

Der Kassenkreditrahmen der Gemeinde und des Kureigenbetriebes ist ausgeschöpft. Darüber hinaus sind keine finanziellen Mittel mehr vorhanden. Sobald die Stadt Quedlinburg ihre Liquiditätsunterstützung an den Kureigenbetrieb für die letzten beiden Jahre in Rechnung stellt, muss die Gemeinde Bad Suderode ca. 2 Mio. Euro für die Finanzierung des Kureigenbetriebes an die Stadt Quedlinburg zurückzahlen.

Die Gemeinde Bad Suderode ist eine Gemeinde ohne eigene Zentralität. Im Regionalen Entwicklungsplan ist Bad Suderode als regional bedeutsamer Standort für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation festgelegt. Als nahe gelegenes Grundzentrum ist Gernrode im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz festgelegt.

Die Gemeinde Bad Suderode ist wie die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

Die im südöstlichen Teil des Landkreises Harz gelegene Gemeinde Bad Suderode ist seit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz am 1. Januar 1994 deren Mitglied. Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz mit Sitz in Gernrode war seinerzeit durch die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode, Friedrichsbrunn, Rieder und Stecklenberg gegründet worden.

Am 29. März 2009 wurde in der Gemeinde Bad Suderode eine vor Ort initiierte Bürgeranhörung mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Bad Suderode mit allen dazu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließt?“ durchgeführt.

Von 1 026 gültigen Stimmen entfielen 964 und damit 93,96 % auf ja und 62 Stimmen und damit 6,04 % auf nein.

Dies war ein klares Votum für die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den hierzu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

3. Gemeinde Rieder

Die Gemeinde Rieder liegt am Nordrand des Unterharzes zwischen Ballenstedt im Osten und Gernrode im Westen. Sie liegt zwischen dem Kahlberg und dem Schierberg. Mitten im Ort liegt der Tieberg. Durch die Gemeinde Rieder fließt der Eulenberg, der sich in Gernrode mit dem Wellbach vereint und schließlich in der Bode mündet. Die Gemeinde Rieder grenzt im Süden und im Osten an die Stadt Ballenstedt (5 km entfernt) und im Norden an die Stadt Quedlinburg (7,4 km entfernt). Westlich von Rieder liegt in 2 km Entfernung die Stadt Gernrode. Rieder ist ebenso wie die benachbarte Stadt Gernrode und die Gemeinde Bad Suderode Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

Die Gemeinde Rieder ist durch Busverbindungen an den Öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Sie ist hierbei durch die Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft in Richtung Quedlinburg, Thale, Halberstadt, Wernigerode, Aschersleben, Harzgerode und Stolberg angebunden. Darüber hinaus besteht im nahegelegenen Gernrode und in Bad Suderode zusätzlich Anschlussmöglichkeit an die Harzer Schmalspurbahn in Richtung Quedlinburg. Von dort aus kann der Regionalzug HEX erreicht werden. Straßenmäßig ist Rieder wie folgt erschlossen:

- L242 führt durch Rieder und verbindet Rieder mit Ballenstedt und Quedlinburg.
- L 243 beginnt in Rieder und verbindet Rieder mit Gernrode.
- L 241 beginnt im ca. 4 km entfernten Bad Suderode und führt nach Gernrode.

Die Bundesstraße 6, die durch die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Sachsen zur polnischen Grenze führt, ist ca. 11 km entfernt. Anschlussmöglichkeit besteht durch die L 239 über Quedlinburg in Richtung B 6. Im nahe gelegenen Ballenstedt besteht Anschlussmöglichkeit an die Bundesstraße 185. Sie verbindet in Ost-West-Richtung die Stadt [Dessau-Rosslau](#) mit dem [Harz](#).

Die Gemeinde Rieder liegt auf einer Höhe von 231 m. Die Gemarkung Rieder hat eine Gesamtfläche von 21,41 km², davon sind 650 Hektar Wald und 9 Hektar Gewässer.

Die Gemeinde Rieder wurde in einer Urkunde von König Otto I. vom 13. September 936 erstmals urkundlich erwähnt. Damit ist Rieder einer der ältesten Orte im Territorium Anhalts.

Der ursprüngliche Ortskern waren die Sandsteinhöhlen der Klus und des Thieberges, wo seinerzeit eine Holzkirche und ein Kloster errichtet wurden. Im Laufe der Zeit

wurden die neue Kirche am Pferdeteich und das Rathaus "Altes Rathaus", die 1993 rekonstruiert wurden, gebaut. Beide Objekte stehen auf der Zentralen Denkmalliste. Der Ort Rieder besitzt die zweitälteste Glocke in Deutschland und eines der bestgeführten Kirchenbücher, welches dem Schriftsteller Otto Gotsche als Grundlage zu seinem Roman "...und haben nur den Zorn" diente. Mitte des 17. Jahrhunderts verlagerte sich der Ortskern in den Bereich des heutigen Dorfteiches und der Kirche. Verwendung dabei fanden Sandstein vom Schierberg, Lehm aus den Kalkhöhlen am Kahlenberg und Holz aus dem Ramberger Forst. Auch Dachziegel wurden in Rieder gebrannt. Um die Bewohner und den Reichtum des Ortes zu schützen, entstanden bereits zu dieser Zeit an den Ortseingängen Tore und Schranken. Anfang des 19. Jahrhunderts hatte sich Rieder zu dem größten Kirch- und Pfarrdorf in Anhalt entwickelt. Ursache für den ungewöhnlichen Reichtum waren der Ackerbau, der Obst- und Flachsanbau und vor allem die stark ausgeprägte Gewerbetätigkeit. Ihren Wohlstand teilten die Dorfbewohner mit den Ärmsten, sodass es keine Bettler gab. Rieder war weit über die Ortsgrenzen für seine Mildtätigkeit bekannt. Trotz aller Brandschatzungen und Hungersnöte erholte sich das Dorf immer wieder schnell. Ein anderes Gesicht verlieh erst der Bahnbau im Jahre 1885 dem Ort. In diese Zeit fällt auch der Beginn des Blumensamenanbaus von Robert Hesse, der Rieder zum größten Blumendorf Deutschlands machen sollte. Wenige Jahre später begann der Bau der Roseburg. Zur DDR-Zeit war der Ort maßgeblich durch die LPG geprägt. In den letzten Jahren stand die Weiterentwicklung der Infrastruktur im Mittelpunkt.

Zu den Sehenswürdigkeiten der Gemeinde Rieder gehört die Roseburg, die sich auf den Ruinen einer mittelalterlichen Burg über der Straße von Rieder nach Ballenstedt erhebt. Die zwischen 1905 und 1908 entstandene Burganlage vereinigt ein originelles Sammelsurium an Kunstgegenständen. Das Erholungsgebiet "Roseburg" bietet dem Besucher eine Parkanlage, in der alljährlich die "Roseburger Sommerfesttage" stattfinden.

Durch die geographische Lage und durch die gemeinsame Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz und insbesondere durch die Randlage in Anhalt ist Rieder mit der angrenzenden Stadt Gernrode und der nahe liegenden Gemeinde Bad Suderode eng verbunden. Die Stadt Gernrode und die Gemeinden Rieder und Bad Suderode gehen örtlich ineinander über, d.h. die Ortsausgangsschilder des einen Ortes sind gleichzeitig die Ortseingangsschilder des nächsten Ortes.

Die Gemeinde Rieder verfügt über einen Bäcker, zwei Friseursalons und ein Kosmetikstudio. Im nur etwa 2 km entfernten Gernrode gibt es aufgrund der Funktion Gernrodes als Grundzentrum vielfältige Möglichkeiten für den Einkauf von Lebensmitteln, Bürobedarf, Bekleidung, Möbel, Uhren und Schmuck u.v.m.. In Gernrode ist auch die ärztliche Versorgung sichergestellt. Dort gibt es neben Allgemeinmedizinern eine große Auswahl an Fachärzten, Kranken- und Pflegediensten. Darüber hinaus befinden sich in Gernrode zwei Seniorenheime. Auch Apotheken sind direkt in Gernrode vorhanden.

Die Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Rieder stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	30.6. 2011	31.5. 2012
1 962	1 924	1 897	1 906	1 903	1 851	1 839	1 829

Die Gemeinde Rieder ist Schulstandort. Die Grundschule „Ferdinand Freiligrath“ besuchen derzeit 70 Kinder. Die Sekundarschüler der Gemeinde Rieder besuchen die Sekundarschule Hagenberg in Gernrode. Dort werden derzeit insgesamt 217 Kinder und Jugendliche beschult. Gymnasien befinden sich in den nahe gelegenen Städten Ballenstedt, Thale und Quedlinburg. Die Gemeinde Rieder hält weiterhin mit der Kindertagesstätte „Waldgeister“ eine eigene Einrichtung zur Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern vor. Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Rieder. Derzeit besuchen 116 Kinder (77 KiTa und 39 Hort) die Kindertagesstätte.

Mit Verfügung vom 30. März 2010 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Rieder letztmalig genehmigt. In der Jahresrechnung 2010 wurde ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt i. H. v. 198 369,44 Euro und im Vermögenshaushalt i. H. v. 477 965,56 Euro ausgewiesen. Um diese Altfehlbeträge zu finanzieren, benötigt die Gemeinde Rieder ihren gesamten Kassenkreditrahmen i. H. v. 800 000,00 Euro. Darüber hinaus sind keine finanziellen Mittel mehr vorhanden.

Die Gemeinde Rieder ist eine Gemeinde ohne eigene Zentralität. Als nahe gelegenes Grundzentrum ist Gernrode im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz festgelegt. Weiterhin bietet die ca. 5 km entfernte Stadt Ballenstedt Funktionen eines Grundzentrums. Rieder ist mit seinem Industriegebiet Gernrode-Rieder im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe festgelegt.

Die Gemeinde Rieder ist wie die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz.

Die Gemeinde Rieder hatte zusammen mit den Orten Gernrode, Bad Suderode, Friedrichsbrunn und Stecklenberg durch Vereinbarung vom 26. Mai 1994 die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gebildet. Bereits zu DDR-Zeiten gehörte die Gemeinde Rieder dem Gemeindeverband Gernrode mit den Orten Gernrode, Bad Suderode, Friedrichsbrunn und Stecklenberg an.

Am 29. März 2009 wurde in der Gemeinde Rieder eine Bürgeranhörung mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Rieder mit allen dazu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zu einer Einheitsgemeinde zusammenschließt?“ durchgeführt. Von insgesamt 830 gültigen Stimmen entfielen 747 und damit 90 % auf ja und 83 Stimmen und damit 10 % auf nein.

Dies war ein klares Votum für die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den hierzu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz.

4. Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

Die im nordöstlichen Teil des Landkreises Harz gelegene Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz wurde mit Vereinbarung vom 26. Mai 1994 aus den fünf Mitgliedsgemeinden Stecklenberg, Friedrichsbrunn, Bad Suderode, Gernrode und Rieder nach dem Modell des gemeinsamen Verwaltungsamtes mit Sitz in Gernrode gegründet. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft befindet sich im Grundzentrum Gernrode. Außenstellen sind nicht eingerichtet. Zum maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 hatten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft eine Einwohnerzahl von insgesamt 9 455 erreicht, die sich wie folgt zusammensetzt:

Gernrode:	3 931 Einwohner,
Rieder:	1 962 Einwohner,
Bad Suderode	1 850 Einwohner,
Friedrichsbrunn	1 050 Einwohner,
Stecklenberg	662 Einwohner.

Da die Stadt Gernrode aufgrund ihrer deutlich unterschiedlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedsgemeinden und der ihr zugewiesenen zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums einen prägenden Ort im Sinne der Vorschrift darstellt, kommt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG bestimmte Vorrang der Bildung einer Einheitsgemeinde zum Tragen.

In allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz wurden die Bürger zur Frage der Neugliederung ihrer Gemeinde gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA im Wege einer Bürgeranhörung oder eines Bürgerentscheids beteiligt.

Die einzelnen Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen stellen sich in den Mitgliedsgemeinden wie folgt dar:

Gemeinde	Bürgeranhörung (BA) / Bürgerentscheid (BE)	Datum	Fragestellung BA / BE	Beteiligung	BA/BE (Anzahl der Stimmen)		Ergebnis BE - Quorum erreicht	
					Ja	Nein	Ja	Nein
Stecklenberg	BA	31.8.2008	1. Sind Sie für den Beitritt zur sich bildenden Einheitsgemeinde Thale?	49,91	195	89		
			2. Sind Sie für den Beitritt zur sich eventuell bildenden Einheitsgemeinde Gernrode?		94	170		
Friedrichsbrunn	BE	1.3.2009	Sind Sie damit einverstanden, dass Friedrichsbrunn in die Stadt Thale eingemeindet wird?	63,75	426	154	X	
	BE	30.11.2008	Sind Sie, wenn das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform Bestand hat, dafür, dass sich die Gemeinde Friedrichsbrunn mit allen da-	71,29	234	419		X

Gemeinde	Bürgeran- hörung (BA) / Bürgerent- scheid (BE)	Datum	Fragestellung BA / BE	Betei- ligung	BA/BE (Anzahl der Stim- men)		Ergebnis BE - Quorum erreicht	
					Ja	Nein	Ja	Nein
			zu bereiten Mitgliedsge- meinden der Verwaltungs- gemeinschaft Gernro- de/Harz, wie Gernrode, Rie- der, Bad Suderode und eventuell Stecklenberg, in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zu einer neuen Stadt zusam- menschließt?					
Bad Sude- rode	BA	29.3.2009	Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Bad Suderode mit allen dazu bereiten Mit- gliedsgemeinden der Ver- waltungsgemeinschaft Gern- rode/Harz in der freiwilligen Phase der Gemeindege- bietsreform zu einer Ein- heitsgemeinde zusamen- schließt?	63,75	964	62		
Gernrode	BA	29.03.2009	Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Gernrode mit allen da- zu bereiten Mitgliedsge- meinden der Verwaltungs- gemeinschaft Gernrode/Harz in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zu einer Einheitsgemeinde zu- sammenschließt?	50,84	1.594	87		
Rieder	BA	29.3.2009	Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinde Rieder mit allen dazu bereiten Mitgliedsge- meinden der Verwaltungs- gemeinschaft Gernrode/Harz in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zu einer Einheitsgemeinde zu- sammenschließt?	50,7	747	83		

Im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform konnte eine einvernehmliche Neugliederung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nicht erreicht werden.

Die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Rieder und Bad Suderode hatten von Beginn der Gemeindegebietsreform an das Ziel eines Erhalts der bestehenden Struktur und insoweit eine leitbildkonforme Neugliederung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft verfolgt. Für Gernrode, Bad Suderode und Rieder ist, wie die Kommunen mehrfach auch gegenüber der unteren wie auch der obersten Kommunalaufsichtsbehörde dargelegt hatten, die Sicherung ihrer Zusammengehörigkeit im Zuge der Gemeindegebietsreform, sei es in der freiwilligen oder in der gesetzlichen Phase,

von besonderer Priorität. Die drei Gemeinden würden ihrer langjährigen Verbundenheit, die auch im bürgerschaftlichen Bereich bestehe, einen hohen Stellenwert beimessen und hätten insoweit ihre bisherigen Neugliederungsüberlegungen hierauf ausgerichtet. In ihrer Neugliederungsabsicht sehen sich die drei Gemeinden durch die Voten im Rahmen der Bürgeranhörungen bestätigt, die eine deutliche Zustimmung der Bürger für einen Zusammenschluss in der bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsstruktur zum Ergebnis hatten.

Eine Verwirklichung des Ziels der Bildung einer Einheitsgemeinde konnte allerdings weder im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg noch auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG verwirklicht werden, da Gernrode, Bad Suderode und Rieder die Anforderungen nach § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG allein nicht erfüllen. Denn während von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Rieder und Gernrode allein eine Neugliederung innerhalb der bestehenden Verwaltungsstruktur in Betracht gezogen wurde, hatten sich die Gemeinden Stecklenberg und Friedrichsbrunn letztendlich für ein Ausscheiden aus dem Verwaltungsgemeinschaftlichen Verbund mit Gernrode, Bad Suderode und Rieder und für eine Eingemeindung in die benachbarte Stadt Thale, der damaligen Verwaltungsgemeinschaft Thale, entschieden.

So hatte die Gemeinde Stecklenberg entsprechend dem Votum der am 31. August 2008 durchgeführten Bürgeranhörung Verhandlungen mit der Stadt Thale über einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag aufgenommen. Den Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung in die Stadt Thale fasste der Gemeinderat von Stecklenberg am 18. Juni 2009.

Die Gemeinde Friedrichsbrunn hatte ihre Neugliederungsüberlegungen zunächst auf die Bildung einer Einheitsgemeinde mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz ausgerichtet. Ein Bürgerentscheid, der am 30. November 2008 zur Frage eines Zusammenschlusses mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz zur Bildung einer Einheitsgemeinde durchgeführt worden war, hatte indes eine klare Absage der Bürger gegen dieses Vorhaben erteilt und war aufgrund dessen nicht erfolgreich. Am 1. März 2009 waren die Bürger erneut im Wege eines Bürgerentscheids zur Entscheidung aufgerufen. Der neuerliche Bürgerentscheid war auf die Frage einer Eingemeindung der Gemeinde Friedrichsbrunn in die Stadt Thale ausgerichtet. Dieser Bürgerentscheid war erfolgreich verlaufen. Mit einer deutlichen Mehrheit hatten sich die Bürger von Friedrichsbrunn für ein Ausscheiden aus der derzeitigen Verwaltungsgemeinschaftsstruktur mit dem Ziel einer Eingemeindung nach Thale entschieden. Aufgrund der einem Gemeinderatsbeschluss zukommenden Wirkung des erfolgreichen Bürgerentscheids hatte die Gemeinde Friedrichsbrunn in Vollzug dieser bürgerschaftlichen Entscheidung Verhandlungen mit der Stadt Thale über einen Gebietsänderungsvertrag aufgenommen und der Gemeinderat den entsprechenden Vertrag zur Eingemeindung in die Stadt Thale abgeschlossen.

Ein Umdenken der Gemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg in Richtung einer Neugliederung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaftsstruktur zusammen mit Gernrode, Bad Suderode und Rieder erfolgte nicht. Mehrere Vorkommnisse in der Gemeinde Friedrichsbrunn hatten indes deutlich gemacht, dass den gemeindlichen Interessen, insbesondere aber dem auch in den Bürgerentscheiden zum Ausdruck gekommenen Bürgerwillen einen besonderen Stellenwert bei der Frage der konkre-

ten Neugliederungsentscheidung beizumessen ist. So war durch mehrere Vorkommnisse in Friedrichsbrunn erkennbar geworden, dass für die breite Bevölkerung der Gemeinde ein Zusammenschluss mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz inakzeptabel ist. Mit mehrfachen Eingaben hatten die Einwohner von Friedrichsbrunn bei der Kommunalaufsicht über die Vorgehensweise des Bürgermeisters, Widerspruch gegen den Ratsbeschluss über den Gebietsänderungsvertrag mit Thale einzulegen und die Unterschrift des Vertrages zu verweigern, ihr Unverständnis zum Ausdruck gebracht und um Hilfe bei der Umsetzung des Ratsbeschlusses im Wege kommunalaufsichtlicher Mittel gebeten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hatte sich gezeigt, dass sich die Kluft zwischen der Bevölkerung der Gemeinde Friedrichsbrunn und dem Bürgermeister der Gemeinde im Laufe der Zeit mehr und mehr vertieft haben musste. So demonstrierten Einwohner bei Gemeinderatssitzungen gegen die Auffassung des Bürgermeisters wie auch der Verwaltungsgemeinschaft mit Transparenten und lauten Rufen, so dass eine Gemeinderatssitzung abgebrochen werden musste. Die gegensätzlichen Interessen zwischen Gemeinderat und Einwohnerschaft einerseits und Bürgermeister andererseits über die Neugliederung der Gemeinde mündeten im Juli 2009 in einem Beschluss des Gemeinderates, dem Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen und ein Disziplinar- wie auch ein Abwahlverfahren einzuleiten.

Der zwischen der Gemeinde Stecklenberg und der Stadt Thale abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag wurde von den Bürgermeistern am 19. Juni 2009 bzw. am 26. Juni 2009 unterzeichnet. Unter dem 27. Juli 2009 unterzeichnete der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Friedrichsbrunn die Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Thale. Die Gebietsänderungsverträge wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz am 8. September 2009 genehmigt und einschließlich der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Harz am 28. September 2009 veröffentlicht. Unter dem 25. September 2009 ordnete der Landkreis Harz die sofortige Vollziehung der Genehmigung der Gebietsänderungsverträge an.

Unter dem 24. September 2009 wandten sich die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg mit der Stadt Thale im Wege eines Widerspruchs und suchten mit Schriftsatz vom 28. September 2009 beim Verwaltungsgericht Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz nach. Das Verwaltungsgericht Magdeburg lehnte mit Beschluss vom 12. November 2009 die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder vom 24. September 2009 gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsverträge ab. Den Antrag der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 12. November 2009 vorläufig bis zu einer abschließenden Entscheidung in der Beschwerdeinstanz auszusetzen, hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 18. November 2009 abgelehnt.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2009 wies das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Beschwerde der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 12. November 2009 zurück. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts unterliegt die Genehmigung der Gebietsänderungsverträge und auch die Anordnung

des Sofortvollzugs durch den Landkreis Harz keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die kommunalaufsichtliche Genehmigung vorliegen. So steht der Abschluss der Gebietsänderungsverträge den gesetzlichen Zielen der Gemeindegebietsreform, wie sie in § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG normiert sind, und damit Gründen des öffentlichen Wohls im Sinne von § 16 Abs. 1 GO LSA nicht entgegen. Wie das Oberwaltungsgericht Magdeburg in seiner Begründung ausführt, stünden der von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder angestrebten Bildung einer Einheitsgemeinde aus Gernrode, Bad Suderode, Rieder, Friedrichsbrunn und Stecklenberg schon die in § 2 GemNeuglGrG normierten Grundsätze für die Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Land Sachsen-Anhalt entgegen, wonach Einheitsgemeinden mindestens 10 000 Einwohner haben sollen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz erreichten zum maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 aber nur eine Einwohnerzahl von insgesamt 9 455 und unterschritten daher auch die für Einheitsgemeinden ausnahmsweise zugelassene Mindesteinwohnerzahl von 9 500. Nach Auffassung des Oberwaltungsgerichts seien Umstände des Einzelfalls, die die Annahme rechtfertigten, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht werde, auch wenn die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG maßgebliche Einwohnerzahl geringfügig unterschritten wird, nicht ersichtlich. So könnten fiktive Haushaltspläne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer künftigen Einheitsgemeinde „Gernrode/Harz“ nicht belegen. Hinzu komme, dass ein übereinstimmender Wille zur Bildung einer solchen Einheitsgemeinde (§ 2 Abs. 2 GemNeuglGrG) gerade nicht vorliege.

Als Folge des Beschlusses des Oberwaltungsgerichts Magdeburg vom 22. Dezember 2009 waren die Eingemeindungen der Gemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg in die Stadt Thale vollziehbar. Die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz besteht insoweit nur noch aus der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 7 743 zum gesetzlich maßgeblichen Stand 31. Dezember 2005.

Die unter dem 26. Mai 2009 von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder vereinbarte Bildung einer Einheitsgemeinde war mangels Erreichen der gesetzlichen Neugliederungsgrundsätze nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung versagte der Landkreis Harz unter Hinweis auf die zu geringe Einwohnerzahl eines solchen Zusammenschlusses.

Ein Widerspruch gegen den Bescheid des Landkreises blieb erfolglos. Das Landesverwaltungsamt wies mit Bescheid vom 18. März 2010 den Widerspruch der drei Gemeinden zurück. Dagegen hatten die drei Gemeinden vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg geklagt (Az. 9 A139/10 MD). Das Verwaltungsgericht hatte jedoch das Verfahren bis zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts ausgesetzt. Der Landkreis Harz hat mit Schreiben vom 21. Februar 2013 die Fortführung des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Magdeburg beantragt.

5. Stadt Quedlinburg

Quedlinburg ist eine Stadt an der Bode nördlich des Harzes. Sie liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von 123 m und die unmittelbar angrenzenden Höhen erreichen 181 m. Die Stadt Quedlinburg hat 22 607 Einwohner zum gesetzlich maßgebenden Stand vom 31. Dezember 2005 und eine Bevölkerungsdichte von 280 Einwohnern je km². Die Gemarkung Quedlinburg hat eine Fläche von insgesamt 78,14 km².

Die Stadt Quedlinburg liegt im Osten des Landkreises Harz, der im Zuge der zweiten Kreisgebietsreform am 1. Juli 2007 aus den Landkreisen Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg sowie der Stadt Falkenstein/Harz (Landkreis Aschersleben-Staßfurt) entstanden ist.

Quedlinburg, 994 mit dem Stadtrecht versehen, war vom 10. bis zum 12. Jahrhundert Sitz der zu Ostern besuchten Königspfalz weltlicher Herrscher und fast 900 Jahre lang eines erst geistlichen, nach der Reformation freiweltlichen Damenstiftes. Quedlinburgs architektonisches Erbe steht seit 1994 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes und macht die Stadt zu einem der größten Flächendenkmale in Deutschland. In der historischen Altstadt mit ihren kopfsteingepflasterten Straßen, verwinkelten Gassen und kleinen Plätzen befinden sich 1 200 Fachwerkhäuser aus sechs Jahrhunderten. Am Markt liegt das Renaissance-Rathaus mit der Roland-Statue, südlich davon der Schlossberg mit der romanischen Stiftskirche und dem Domschatz als Zeugnisse des Quedlinburger Damenstiftes. Auch der Münzenberg mit der romanischen Klosterkirche St. Marien und im Tal dazwischen die romanische St. Wiperti, der sich anschließende Abteigarten und der Brühl-Park gehören zum Weltkulturerbe. Die historische Kernstadt gliedert sich in den ehemaligen Königsbesitz mit dem Westendorf, dem Burgberg, der St.-Wiperti-Kirche sowie dem Münzenberg. Nördlich davon liegt die 994 gegründete Altstadt und östlich die im 12. Jahrhundert gegründete Neustadt. Im dazwischenliegenden Bereich wurde im 13./14. Jahrhundert die Steinbrücke angelegt und die Word trockengelegt. Nördlich der Altstadt befindet sich das mittelalterliche Vorstadtviertel Gröpern. Um diesen mittelalterlichen Kern wurde am Übergang vom 19. zum 20. Jahrhundert ein Gürtel aus Villen im Jugendstil gebaut. Im Zuge der Industrialisierung entstanden außerhalb dieses Gürtels neue Ortsteile, so die Kleysiedlung, das Neubaugebiet in der Süderstadt (19./20. Jahrhundert) und das auf dem Kleers (1980er). Neben dieser Kernstadt besteht Quedlinburg noch aus den Ortsteilen Münchenhof (vier Kilometer nördlich), Gersdorfer Burg (drei Kilometer südöstlich), Morgenrot (vier Kilometer östlich) und Quarmbeck (vier Kilometer südlich).

Die Stadt Quedlinburg liegt am Knotenpunkt der Bundesstraßen 79 und 6 und der neugebauten vierspurigen B 6n. Der nördliche Anschluss (Quedlinburg-Nord) zur B 6n über der mittelalterlichen Siedlung Marsleben ist seit 2006 in Betrieb. Die Autobahn A 14 ist ca. 40 Kilometer in östlicher und die A 395 ca. 44 Kilometer in westlicher Richtung von der Stadt entfernt. Die Autobahn A 2 ist ca. 50 Kilometer in nördlicher und die A 7 ca. 75 Kilometer in westlicher Richtung von der Stadt entfernt.

Quedlinburg ist durch Busverkehr an den Öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Der Busverkehr wird von der Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH Ballenstedt mit 102 Beschäftigten und 50 Bussen für den ehemaligen Landkreis Quedlinburg betrieben.

Die Bahnstation Quedlinburg hat seit 2006 eine herausragende Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt durch die neue Umstiegsmöglichkeit von der Bahnstrecke Halberstadt-Thale auf die Harzer Schmalspurbahnen – auf der neuen Strecke von Quedlinburg über Gernrode in den Harz – gewonnen. Seit dem Juni 2006 gibt es einen planmäßigen Zugbetrieb der Harzer Schmalspurbahnen bis Quedlinburg mit mindestens zwei Dampfzugpaaren am Tag. Der Harz-Elbe-Express verkehrt stündlich im Nahverkehr von Magdeburg über Halberstadt nach Thale. Freitags, samstags und

sonntags fährt der private Fernverkehrszug Harz-Berlin-Express von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg nach Thale und zurück.

Im Regionalen Entwicklungsplan Harz ist Quedlinburg als Mittelzentrum festgelegt. Quedlinburg ist damit für die Planungsregion Harz als Standort für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen ausgewiesen. Quedlinburg ist wie die anderen Mittelzentren im Landkreis Harz Verknüpfungspunkt der öffentlichen Nahverkehrsbedien- und soll die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Die Stadt Quedlinburg ist im Regionalen Entwicklungsplan Harz als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe festgelegt. Quedlinburg als UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftschloss und -kirche, Kloster und Parkanlagen ist weiterhin Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege. Die Stadt ist ferner Schwerpunkt für den Kulturtourismus in der Planungsregion Harz. Darüber hinaus ist Quedlinburg für die Planungsregion Harz als regional bedeutsame Schnittstelle im Öffentlichen Personennahverkehr mit seinen Schnittstellen zwischen Bahn/Bahn, Bahn/Bus, Bus/Bus festgelegt.

Durch die Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen ist Quedlinburg im Regionalen Entwicklungsplan Harz als Vorrangstandort für Forschung und Bildung festgelegt. Mit seinem Wasserwerk ist Quedlinburg Vorranggebiet für Wassergewinnung und bei Quedlinburg sind die Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof und die Tonlagerstätte als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Ebenso ist zwischen Quedlinburg und Halberstadt ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Diese sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund ihres eigenen Wertes und als natürliche Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten.

Im Schulentwicklungsplan 2009/10 bis 2013/14 sind für die Stadt Quedlinburg fünf Grundschulen, zwei Sekundarschulen, ein Gymnasium, eine Berufsschule, eine Förderschule für Geistigbehinderte und eine Förderschule für Lernbehinderte ausgewiesen.

Die in Quedlinburg befindliche Musikschule Johann Heinrich Rolle, Außenstelle der Kreismusikschule Harz, ist 1952 aus dem seit 1945 bestehenden Landeskonservatorium hervorgegangen. Die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ist ihr Hauptziel. Dafür werden in Quedlinburg und an den betreuten Außenstellen Thale, Ballenstedt und Harzgerode ungefähr 560 Schüler in 30 Fächern instrumental und vokal unterrichtet.

Weiterführende Bildung ermöglichen die Berufsbildende Schule, die Volkshochschule, die Landesfachschule für Gartenbau, das Deutsche Fachwerkzentrum und eine Reihe von Bildungswerken, wie das Regionale Kompetenzzentrum Harz des Europäischen Bildungswerkes für Beruf und Gesellschaft e. V., das Bildungszentrum für das Hotel- und Gaststättengewerbe Ostharz GmbH, das Bildungswerk der Wirtschaft Sachsen-Anhalt e. V. und die Kreishandwerkerschaft Harzland-Staßfurt. In Quedlinburg befindet sich die Landesfachschule für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Fachbereich Gartenbau des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, die ein- und zweijährige Fachschulausbildungen in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau sowie Hauswirtschaft anbietet. Das Deutsche Fachwerkzentrum Quedlinburg

wurde 2002 als Trägerverein der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Quedlinburg unter Mithilfe der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gegründet. Das Zentrum betreut ökologische Sanierungen und Bauforschungen und ermöglicht Jugendlichen ein Freiwilliges Jahr der Denkmalpflege.

6. Stadt Ballenstedt

Die Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt entstand durch Eingemeindung der Gemeinde Radisleben zum 1. Januar 2010. Ballenstedt und Radisleben waren nach dem Ausscheiden der Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt die einzigen verbleibenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue. Für die Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue lag unter Berücksichtigung der besonderen Gesichtspunkte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG eine Sondersituation vor, die abweichend von dem Grundsatz nach § 2 Abs. 2, 6 GemNeuglGrG, wonach gesetzeskonforme Gemeindestrukturen durch einen Zusammenschluss von Mitgliedsgemeinden derselben Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden sollen, eine Neugliederung über die Grenzen der Verwaltungsgemeinschaft hinweg rechtfertigt. So rechtfertigen raumordnerische Gesichtspunkte, insbesondere aber örtliche Belange und historische wie strukturelle Zusammenhänge eine anderweitige Orientierung der Gemeinden Ditfurt, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn und Wedderstedt der früheren Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue. Vor diesem Hintergrund haben sich die ausscheidenden Gemeinden leitbildkonform mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme zum 1. Januar 2010 zur Verbandsgemeinde Vorharz zusammengeschlossen.

Die in der Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue verbleibende Stadt Ballenstedt hat mit der Gemeinde Radisleben am 15. Juni 2009 einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Radisleben in die Stadt Ballenstedt zum 1. Januar 2010 unterzeichnet und ihn zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22. Juli 2009 erteilt und zusammen mit dem Gebietsänderungsvertrag am 22. August 2009 im Amtsblatt des Landkreises Harz veröffentlicht. Infolge der Eingemeindung von Radisleben nach Ballenstedt und des damit verbundenen Ausscheidens von Radisleben gemäß § 84 Abs. 5 Satz 1 GO LSA ist die bis zur Eingemeindung aus zwei Mitgliedsgemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst. Die insoweit gebildete Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt weist bei ihrer Entstehung mit Gebietsstand zum 1. Januar 2010 und nach dem gesetzlich maßgebenden Stand vom 31. Dezember 2005 8 361 Einwohner auf. Somit erreicht die Einheitsgemeinde die Soll-Mindesteinwohnerzahl von 10 000 Einwohnern nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG zwar nicht. Aufgrund der besonderen geographische Lage von Ballenstedt mit der unmittelbaren Angrenzung an die Landkreisgrenze zum Salzlandkreis und an die Bestandsschutz genießende Stadt Falkenstein/Harz sieht § 2 Abs. 3 Satz 2 GemNeuglGrG eine Ausnahme vor, wonach die Einheitsgemeinde in diesen Fällen mindestens 8 000 Einwohnern aufweisen soll. Dies ist vorliegend erfüllt.

II. Zuordnung

Die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg eingemein-

det. Die eingemeindete Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder werden aufgelöst.

III. Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Einwohner sowie Stellungnahmen des Landkreises Harz, der Kommunalen Spitzenverbände und der weiteren Beteiligten

Im Anhörungsverfahren wurden beteiligt:

- Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder,
- Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz,
- Stadt Ballenstedt,
- Stadt Quedlinburg,
- Stadt Thale,
- Stadt Harzgerode,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz
sowie
- Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt
und
- Landkreistag Sachsen-Anhalt.

III.1 Stellungnahmen der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder

In einer an den Präsidenten des Landtages gerichteten Stellungnahme vom 3. Juni 2013 äußern sich die drei Gemeinden über ihre Anwälte zum Gesetzentwurf wie folgt:

Die Zeit für eine vertiefte Stellungnahme sei zu kurz gewesen, weil zunächst eine arbeitsfähige Verwaltung eingerichtet werden musste. Das Haushalts- und Kassenwesen sei erst seit Mai wieder so ausgestattet, dass ein Haushaltsplan für 2013 erstellt werden könne. Die Verpflichtung externer Kräfte für eine fundierte Stellungnahme sei deshalb nicht möglich. Eigene Sachverhaltsermittlungen hätten von daher nicht angestellt werden können.

Das Verhalten des federführenden Ministeriums lasse die Besorgnis der Befangenheit aufkommen. Der Minister habe am 10. April 2013 in Gernrode gesagt, dass überhaupt nur die Eingliederung nach Quedlinburg in Betracht komme. Die Angliederung an Ballenstedt sei keine vom Ministerium verfolgte Alternative.

Fehlerhaft sei, die ehemaligen Mitgliedsgemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, Friedrichsbrunn und Stecklenberg, auf der Basis von Gebietsänderungsverträgen aus dem Verband der Verwaltungsgemeinschaft zu entlassen, der in seinem damaligen Bestand die Mindestregleinwohnergröße lediglich um 545 Einwohner unterschritten hätte. Dieser Tatbestand hätte im Zuge der Anhörung gewürdigt werden müssen.

Das als rechtliche Basis herangezogene Gemeindeneugliederungs-Grundsätze-gesetz sei ungeeignet. Es sei Bestandteil einer landesweiten Gebietsreform, die

2009 begonnen habe und abgeschlossen sei. Für die Zwangseingemeindung der drei Gemeinden könne es nicht mehr herangezogen werden.

Einschlägig sei vielmehr § 17 Abs. 2 GO LSA, der allerdings keinen Anforderungskatalog enthalte. Für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden gelte in der Regel eine dann erreichte Einwohnerzahl von 10 000 Einwohnern als dem Gemeinwohl entsprechend. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie örtliche Zusammenhänge, historische Gegebenheiten und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Einige der drei Gemeinden hätte auch Verbindungen mit anderen Nachbargemeinden. Diese seien unzureichend dargestellt. Eine Einheitsgemeinde zu bilden, werde nicht ernsthaft auf der Basis von § 17 Abs. 2 GO LSA diskutiert.

Bei den Verflechtungsbeziehungen im Bereich Schule sei außer Acht gelassen worden, dass die Profile der weiterführenden Schulen unterschiedlich seien. Quedlinburg habe ein Ganztagsgymnasium, Thale die Europa-Schule und Ballenstedt einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. Im Übrigen seien die Schülerzahlen für 2013/2014 nicht einbezogen worden, wo sich 73 Schüler für Ballenstedt entschieden hätten.

Ferner leide der Gesetzentwurf an einem Abwägungsausfall, weil die Zuordnung der drei Gemeinden nach Ballenstedt verworfen wird.

Im Übrigen handele es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um einen in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung diskutierten Fall der Rückneugliederung, für den erhöhte Anforderungen bei der Rechtfertigung des öffentlichen Wohls gelten.

III.2 Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

Von der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz liegt keine Stellungnahme vor.

III.3 Stellungnahme der Stadt Quedlinburg

In ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2013 begrüßt die Stadt Quedlinburg die vorgesehenen Eingemeindungen. Die Stadt Quedlinburg stellt dabei ausdrücklich fest, dass das Verfassungsgerichtsurteil nur aufgrund von Verfahrensfehlern bei der Anhörung die Eingemeindungen für nichtig erklärte. Die materielle Verfassungsmäßigkeit sei hingehend nicht angegriffen worden. Mit den Eingemeindungen werde die Rolle der Stadt Quedlinburg als Mittelzentrum gestärkt. Mit Stand 31. März 2013 habe die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz nunmehr nur noch 7 101 Einwohner. Dies sei für ein eigenständiges Grundzentrum zu wenig. Nur im Verbund mit einem anderen Grundmittelzentrum können die Funktionalitäten eines Grundzentrums gesichert werden. Die demografische Entwicklung betreffe aber auch Quedlinburg; mit Stand vom 31. März 2013 seien hier 20 400 Einwohner gemeldet. Ein Mittelzentrum Quedlinburg sei gegenüber den Städten Halberstadt und Wernigerode nur dann leistungsfähig, wenn das Gebiet der Stadt Quedlinburg nachhaltig erweitert und der Einwohnerrückgang durch Eingemeindungen kompensiert werde. Quedlinburg bündle bereits jetzt Angebote der Daseinsvorsorge, von weiterführenden Schulen, und halte regionale und überregionale Einrichtungen vor. Damit werde die soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Grundlage für die Bevölkerung dieses Verflechtungsbereichs gesichert. Die drei Kommunen gehören allein schon aufgrund

ihrer Nähe zum Mittelzentrum Quedlinburg zu diesem Verflechtungsbereich. Diese engen Verflechtungsbeziehungen werden auch im Bereich des Brandschutzes deutlich. So sichere derzeit eine Drehleiter mit Rettungskorb im Feuerwehrstandort Gernrode den Brandschutz ab. Ohne diese Absicherungen müssten Nutzungsuntersagungen für mehrgeschossige Häuser erteilt werden. Ebenso seien die drei Orte integraler Bestandteil der „großen Kulturrunde“. Sie seien von daher in den Welterbmanagement eingebunden. Die gemeinsame Vermarktung von Gernrode und Quedlinburg als Bestandteil der „Straße der Romanik“ habe zu deutlichen Steigerungen von Übernachtungen und Tagesbesuchen in Gernrode geführt. Die Kulturvereine der verschiedenen Ortsteile haben über die vergangenen zwei Jahre eine intensive Zusammenarbeit gepflegt. Im Sportbereich trainieren Quedlinburger beispielsweise in Bad Suderode und Inline-Skater aus allen Ortsteilen trainieren gemeinsam in Gernrode. Dies seien Indizien für eine gewachsene Identifikation der „Neubürgerinnen und Neubürger“ mit der Stadt Quedlinburg. Ferner seien erhebliche Personaleinsparungen zu verzeichnen. Im Zuge der Eingemeindung konnten 13,9 Stellen eingespart werden. Weitere 4 Stellen sollten im Jahr 2013 eingespart werden.

Im Krankheits- und Verhinderungsfall sei ein erleichterter Personaleinsatz zwischen der Einrichtung der Kernstadt und den drei Gemeinden möglich.

Abschließend kommt die Stadt Quedlinburg zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Zuordnung dauerhaft leistungsfähige Strukturen mit einem gestärktem Mittelzentrum Quedlinburg schafft. Das starke Interesse der Gemeinden an einer kommunalen Selbständigkeit müsse gegenüber diesem Ziel der Regionalplanung zurückstehen.

III.4 Stellungnahme der Stadt Harzgerode

Die Stadt Harzgerode erhebt in ihrer Stellungnahme vom 28. Mai 2013 keine Vorbehalte gegen die Eingemeindung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder nach Quedlinburg. Zukunftsfähige kommunale Strukturen seien zum Wohl der Bürger erforderlich. Die Begründung des Gesetzentwurfs sei nachvollziehbar. Eine Eingemeindung nach Harzgerode wird explizit abgelehnt. Die Stadt Harzgerode beruft sich auf den Bestands- und Vertrauensschutz ihrer zum 1. September 2009 neugebildeten Stadt. Im Übrigen sei die Verwaltung in den drei Gemeinden von Harzgerode aus nur schwer zu leisten. Die ÖPNV-Bedienung zwischen Harzgerode und den drei Gemeinden sei unzureichend.

III.5 Stellungnahmen der Städte Thale und Ballenstedt

Die Städte Thale und Ballenstedt haben über die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz mitteilen lassen, dass sie keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben wollen.

III.6 Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag Sachsen-Anhalt

Beide Kommunalen Spitzenverbände haben auf eine Stellungnahme verzichtet, da sie ihren jeweiligen Mitgliedern nicht vorgreifen wollten.

III.7 Landkreis Harz

Der Landkreis Harz erhebt in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2013 keine Einwände gegen die beabsichtigte Eingemeindung der drei Gemeinden in die Stadt Qued-

linburg. Die bereits praktizierte Verwaltung aus Quedlinburg habe sich bewährt. Dies sei auch in der Zeit nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts hilfreich gewesen, da die drei Gemeinden nicht über die notwendige technische Infrastruktur verfügten. Die Aufgaben des Pass- und Meldewesens seien durch Quedlinburg sichergestellt. Diese (vorübergehende) Aufgabenerledigung kann im Fall der Eingemeindung problemlos dauerhaft geleistet werden.

Der Brandschutz sei mit Hilfe der Stadt Quedlinburg neu strukturiert worden. Insbesondere sei jetzt mit Hilfe der Quedlinburger Feuerwehr am Standort Gernrode die dringend benötigte Drehleiter mit Rettungskorb stationiert.

Archivgut aus den drei Gemeinden könne im neuen Archivgebäude in Quedlinburg eingelagert werden.

Die Vermarktung der drei Harzorte könne über die Quedlinburger-Tourismus-Marketing GmbH unkompliziert fortgesetzt werden, die bereits jetzt auch die Kurtaxe einzieht.

Nicht zu vernachlässigen seien die finanziellen Synergieeffekte. Für die Zusammenlegung der Bauhöfe existierten schon Pläne in der Stadtverwaltung Quedlinburg.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde Gernrode wird durch den Landkreis abgelehnt. Er macht sich dabei die hier unter IV. genannte Begründung zu Eigen, die bereits in der zur Anhörung freigegebenen Gesetzesfassung enthalten war. Die Stärkung des Mittelzentrums Quedlinburg sei demgegenüber der richtige Ansatz.

III.8 Regionale Planungsgemeinschaft

In ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2013 bezieht die Regionale Planungsgemeinschaft die in der Verordnung zum Landesentwicklungsplan 2010 des LSA vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160ff.) niedergelegten Grundsätze ein. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf den regionalen Entwicklungsplan Harz vom 9. März 2009 mit den dazu ergangenen Änderungen vom Mai 2010 und Juli 2011. Ferner verweist sie auf das Verfahren zur Teilfortschreibung des regionalen Entwicklungsprogramms Harz zur zentralörtlichen Gliederung, die im Dezember 2011 eingeleitet wurde. Insbesondere durch die letzte eingeleitete Änderung sollen die Grundzentren in der Planungsregion Harz neu festgelegt werden. So sollen nach Z 39 der Verordnung zum Landesentwicklungsplan (GVBl. LSA S. 179) Grundzentren in ihrem im Zusammenhang bebautem Ortsteil über mindestens 3 000 Einwohner verfügen, während der darüber hinausgehende Versorgungsbereich mindestens noch einmal 9 000 Einwohner umfassen soll. Die Regionale Planungsgemeinschaft sieht angesichts der sinkenden Einwohnerzahl der drei Gemeinden den grundzentralen Charakter von Gernrode in Gefahr. Mit ihrer Einwohnerzahl von 8 000 Einwohnern unterschreite die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz den vorgenannten Richtwert von 12 000 Einwohnern deutlich.

Die Eingemeindung in die Stadt Quedlinburg würde deren mittelzentralen Status stärken. Eine gleichfalls in der Stellungnahme in Betracht gezogene Eingemeindung in die Stadt Ballenstedt würde zu einem tragfähigen grundzentralen Verflechtungsbereich Ballenstedt-Gernrode führen. Die im Landesentwicklungsplan vorgeschriebene

grundzentrale Pkw-Erreichbarkeit sei sowohl für Ballenstedt als auch für Quedlinburg gegeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft bekräftigt darüber hinaus ihren bereits 2009 vorgetragenen Standpunkt, dass die drei Kommunen wegen ihrer engen räumlichen Verflechtung untereinander nur einheitlich zuzuordnen sind. Als Fazit stellt die Planungsgemeinschaft fest, dass die Stadt Gernrode und die beiden Gemeinden Bad Suderode und Rieder mit ihren Gemeindeflächen keinen tragfähigen grundzentralen Versorgungsbereich gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010 bilden können und von daher gegen die vom Gesetzgeber geplante Eingemeindung keine regionalplanerischen Widersprüche erkennbar sind.

III.9 Ergebnisse der Bürgeranhörung in den drei Gemeinden vom 23. Juni 2013

Die Bürgeranhörung in den drei Gemeinden fand am 23. Juni 2013 statt. Die Abstimmungsergebnisse zu der Frage, ob die Bürger der Stadt Gernrode sowie der Gemeinden Bad Suderode und Rieder mit einer Eingemeindung nach Quedlinburg einverstanden sind, stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde	Beteiligung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Stadt Gernrode	43,02 %	502	816
Bad Suderode	46,52 %	409	408
Rieder	52,37 %	239	487

Im Gegensatz zu 2009, wo sich die Bewohner der Stadt Gernrode sowie der Gemeinden Bad Suderode und Rieder mit breiten Mehrheiten gegen die Eingemeindung ihrer Orte in die Stadt Quedlinburg ausgesprochen hatten, ist das Ergebnis der Bürgeranhörung 2013 nicht mehr so deutlich. Mit einer Stimme Mehrheit haben sich die Einwohner von Bad Suderode für eine Eingemeindung nach Quedlinburg ausgesprochen. In der Stadt Gernrode und der Gemeinde Rieder votierten die Bürger jedoch deutlich gegen die Eingemeindung nach Quedlinburg, wenn auch zu einem geringeren Prozentsatz.

IV. Abwägung

Die Eingemeindung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg entspricht der Ankündigung des Gesetzgebers in § 2 Abs. 9 GemNeuGlGrG, dass nach dem 30. Juni 2009 Gemeinden per Gesetz zu Einheitsgemeinden zusammengeschlossen werden. Die Eingemeindung ist nach den gemeinwohlorientierten Zielen der Gemeindegebietsreform geboten. Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen auf der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen geschaffen werden, die ihre und die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen sichern.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde soll nach § 2 Abs. 2 GemNeuGlGrG grundsätzlich innerhalb der Grenzen der Verwaltungsgemeinschaften stattfinden, da zum einen die Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises aller in einer

Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden in einem gemeinsamen Verwaltungsamt bzw. in der Trägergemeinde erledigt werden. Dadurch sind gewachsene Verwaltungsstrukturen und funktionale Verflechtungen vorhanden, auf denen die neue Gemeindestruktur aufbauen und welche sie fortsetzen kann. Zum anderen haben sich die Einwohner der einzelnen Gemeinden seit der Einführung der Verwaltungsgemeinschaften und der Konzentration der Erledigung vieler Verwaltungsaufgaben in einem einheitlichen Verwaltungsamt aneinander gewöhnt.

Vom Ziel der Bildung von Einheitsgemeinden innerhalb der Grenzen einer Verwaltungsgemeinschaft kann dann abgewichen werden, wenn besondere Gründe wie Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere die wirtschaftlichen und naturräumlichen Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuglGrG). Insoweit eröffnet das Gesetz den Gemeinden einen gewissen Spielraum bei der Neustrukturierung, den sie im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts auch nutzen können, etwa um dem Bürgerwillen, aus einer Verwaltungsgemeinschaft auszuschneiden und sich mit Gemeinden einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft zusammenzuschließen, Rechnung zu tragen.

Im Falle der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder war in die neuerliche Entscheidung über die Art und Weise der Neugliederung einzustellen, ob nach den Zielvorgaben des Leitbildes des Reformgesetzgebers ein Zusammenschluss innerhalb der bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsstruktur erfolgen könnte oder ob eine Zuordnung in eine benachbarte Einheitsgemeinde geboten ist. Wie im allgemeinen Teil der Begründung bereits dargestellt, orientiert sich die gesetzgeberische Abwägung an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform, wie sie sich aus § 1 Abs. 1 GemNeuglGrG ergeben. Ausdrücklich als Ziele formuliert sind die Schaffung effektiver zukunftsfähiger Gemeindestrukturen und die Bewahrung des bürgerschaftlichen Engagements. Die weiteren Vorgaben, wie die Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das Leitbild u.a. mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Insoweit wird auch auf die zum Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz ergangenen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts vom 21. April 2009 (a.a.O.) bzw. auf den Beschluss vom 15. September 2009 (a.a.O.) verwiesen.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, wie sie von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder vom Beginn der Reform favorisiert wurde und nach wie gefordert wird, kann nicht auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG verwirklicht werden. Die Gemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg hatten sich für eine Eingemeindung nach Thale entschieden. Soweit sich die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung der Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg mit der Stadt Thale gewandt hatten, hatte dieses Verfahren keinen Erfolg. Das Ergebnis dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beachtet. Eine Neugliederung unter Einschluss von Stecklenberg und Friedrichsbrunn würde in rechtmäßige Eingemeindungen eingreifen. Dieser Eingriff würde sich aus Sicht der Gemeinden Stecklenberg und Friedrichsbrunn tatsächlich als Mehrfachneugliederung darstellen, weil der Gesetzgeber das Ergebnis einer durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigten und damit bestandskräftigen Neugliederung innerhalb der freiwilligen Phase

ohne Rechtsgrund negieren würde und nun Stecklenberg und Friedrichsbrunn einer Einheitsgemeinde Gernrode zuschlagen würde. Das eindeutige Votum zugunsten von Thale in der Bürgeranhörung in Stecklenberg und des Bürgerentscheids in Friedrichsbrunn würde ignoriert.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde innerhalb der bestehenden Struktur der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz, so wie sie von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder im Rahmen der damaligen Anhörung zum Gesetzentwurf über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz geltend gemacht wurde, lässt sich nach dem immer noch gültigen gesetzlichen Leitbild der Gemeindegebietsreform nicht rechtfertigen.

Ohne die Gemeinden Friedrichsbrunn und Stecklenberg, die sich freiwillig in die Stadt Thale eingemeinden ließen, stellen sich die Einwohnerzahlen der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder wie folgt dar:

31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.12. 2009	31.12. 2010	30.6. 2011	31.5. 2012
7 743	7 679	7 569	7 472	7 518	7 304	7 234	7 182

Die Einwohnerzahlen unterschreiten damit die für die Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde gesetzliche Regelmindesteinwohnergröße von 10 000 deutlich. Zum Stichtag 31. Dezember 2005 (§ 2 Abs. 10 des GemNeuglGrG) hatten die drei Gemeinden lediglich 7 743 Einwohner. Auch danach haben die drei Gemeinden die vorgegebene Schwelle von 10 000 Einwohnern nicht erreicht. 2012 unterschritt die Einwohnerzahl der drei Gemeinden die Regelmindesteinwohnergröße für eine Einheitsgemeinde um 28,18 %. Diese Abweichung ist nicht mehr nur geringfügig, sondern schon erheblich.

Die Einwohnerzahlen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz sind stark rückläufig. Gemäß der vorliegenden Bevölkerungsprognose werden sich die Einwohnerzahlen 2020 nochmals um 12,9 % gegenüber dem Stand 31. Dezember 2009 reduzieren, d. h., die Einwohnerzahl der geforderten Einheitsgemeinde Gernrode läge im Jahr 2020 bei 6 578.

Das von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder geltend gemachte Argument, dass vor dem Hintergrund der besonderen Problematik bei der Umsetzung der Gemeindegebietsreform im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz eine Einheitsgemeinde Gernrode mit einer Einwohnerzahl von 7 743 als Ausnahmefall zugelassen werden sollte, greift nicht.

Zum einen liegt keine atypische Konstellation vor, die es gebieten würde, vom Regelfall des § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG abzuweichen. Der Landkreis Harz ist kein Landkreis mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer. Auch eine besondere geografische Lage drängt sich mit Blick auf die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Bad Suderode und Rieder nicht auf. Die Gemarkungsgrenzen der Stadt Gernrode sowie der Gemeinden Bad Suderode und Rieder sind nicht gekennzeichnet durch Berge, Täler, Flüsse oder sonstige räumliche Besonderheiten, welche das Gebiet der drei Kommunen von dem Gebiet benachbarter Städte und Gemeinden räumlich abtrennen. Die Voraussetzun-

gen des § 2 Abs. 3 Satz 2 GemNeuGlGrG, welche ein Abweichen vom Regelfall zulassen würden, liegen somit nicht vor.

Auch unter Berücksichtigung, dass die durch § 2 Abs. 3 GemNeuGlGrG vorgegebene Regelmindesteinwohnerzahl von 10 000 bzw. die ausnahmsweise zugelassene Mindesteinwohnerzahl von 8 000 im Fall einer besonderen geografischen Lage oder einer unterdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte geringfügig unterschritten werden können, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird, lässt die Würdigung des Einzelfalles die Bildung einer Einheitsgemeinde aus der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder mit geringerer Einwohnerzahl nicht zu. Wie oben bereits dargelegt, wäre die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer aus Gernrode, Bad Suderode und Rieder gebildeten Einheitsgemeinde nicht gesichert. Die Haushalte der Stadt Gernrode und der Gemeinde Rieder haben sich für das Haushaltsjahr 2008 als defizitär erwiesen. Die Gemeinde Bad Suderode hat bisher 521 606 Euro Bedarfszuweisung zum Ausgleich der bis einschließlich 2001 aufgelaufenen Fehlbeträge erhalten. Zum Ausgleich der Haushaltsfehlbeträge 2005 und 2006 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hatte die Gemeinde Bad Suderode Anfang Juli 2009 eine Bedarfszuweisung beantragt. Ein Haushaltsausgleich ohne Landeshilfe konnte die Gemeinde Bad Suderode nicht mehr von sich aus leisten. Die dauerhafte (finanzielle) Leistungsfähigkeit einer Einheitsgemeinde Gernrode erscheint von daher zweifelhaft.

Würde der Gesetzgeber die Einheitsgemeinde Gernrode nur mit der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder zulassen, würde er sein System vollständig verlassen. Die verfassungsrechtlich eröffneten Systemabweichungen sollen atypischen Konstellationen bei der Neugliederung gerecht werden. Derartiges ist für Gernrode, Bad Suderode und Rieder nicht ersichtlich. Die Einheitsgemeinde Gernrode mit den Ortsteilen Gernrode, Bad Suderode und Rieder stellt einen doppelten Systembruch dar. Mangels Vorliegen einer besonderen geographischen Lage oder einer unterdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte des Landkreises Harz kann nicht auf die durch § 2 Abs. 3 Satz 2 GemNeuGlGrG als Ausnahme zugelassene Mindesteinwohnergröße von 8 000 abgestellt werden, sondern bei den drei Kommunen ist die Regelmindesteinwohnergröße von 10 000 nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuGlGrG maßgeblich.

Im Fall der Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Bad Suderode und Rieder könnte die für eine Einheitsgemeinde gesetzlich erforderliche Einwohnerzahl von 10 000 insoweit geringfügig unterschritten werden, wenn die dauerhafte Leistungsfähigkeit nachgewiesen wäre. Demgegenüber würde ein Zusammenschluss von Gernrode, Bad Suderode und Rieder eine Einwohnerzahl von lediglich 7 743 erreichen und damit die gesetzliche Regelmindesteinwohnergröße weit unterschreiten, wobei darüber hinaus die dauerhafte Leistungsfähigkeit eines solchen Zusammenschlusses nicht erreicht wäre. Würde der Gesetzgeber die Bildung einer Einheitsgemeinde aus Gernrode, Bad Suderode und Rieder zulassen, müsste er mithin zum einen sein System der nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuGlGrG für Einheitsgemeinden vorgegebenen Mindestgröße von regelmäßig 10 000 Einwohnern durchbrechen und zusätzlich vom Erfordernis der dauerhaften Leistungsfähigkeit der zu bildenden Einheitsgemeinde Abstand nehmen. Zweifelsohne drängt sich ein solches Vorgehen nicht auf.

Die erneut durch die drei Gemeinden vorgebrachte Tatsache, dass die Zusammenschlüsse der zur Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gehörenden Gemeinden

Friedrichsbrunn und Stecklenberg mit der benachbarten Stadt Thale nicht hätten genehmigt werden dürfen, weil hierdurch eine Verengung der Neugliederungsmöglichkeiten für die anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt ist, führen auch nicht zur anderen Wertung. Mit einer derartigen Argumentation würde die verfassungsrechtlich durch Artikel 90 Verf LSA fundierte Freiwilligkeitsphase als solche und der Vorrang freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vor gesetzlichen Neugliederungsentscheidungen letztlich ausgehöhlt. Im Übrigen war den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz mit Blick auf die divergierenden Neugliederungsinteressen gerade von Friedrichsbrunn und Stecklenberg im Rahmen mehrfacher kommunalaufsichtlicher Beratungen dargelegt worden, welche Möglichkeiten einer freiwilligen Neugliederung insgesamt für den Bereich bestanden hatten.

Auch der für die Bildung einer Einheitsgemeinde Gernrode geäußerte Wille der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, den sich die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder zu Eigen machen, vermag ein doppeltes Abweichen vom System nicht rechtfertigen. Dass die in den Bürgeranhörungen 2009 mehrheitlich geäußerte Ablehnung einer Eingliederung nach Ballenstedt oder Quedlinburg und die in der Bürgerbefragung zum Ausdruck gekommene Befürwortung einer eigenständigen Einheitsgemeinde Gernrode zu beachten sind, verkennt der Gesetzgeber nicht.

In der Bürgeranhörung 2013 ist aber ein Umdenken in der Bürgerschaft von Bad Suderode zu erkennen, die mit denkbar knapper Mehrheit für eine Eingemeindung nach Quedlinburg gestimmt hat. Selbst in der Stadt Gernrode sank die Ablehnung von 95 % im Jahr 2009 auf nur noch 62 % der abgegebenen Stimmen. In Rieder waren nur noch 67 % der abgegebenen Stimmen gegen die Eingemeindung statt 90 % im Jahr 2009. Die Zahl der Befürworter einer Eingemeindung in die Stadt Quedlinburg ist offensichtlich größer geworden, auch wenn sie in zwei der drei Gemeinden nicht die Mehrheit stellt. Dieses Ergebnis verwundert nicht, wenn die im Jahr 2009 weitaus emotionaler geführte (landesweite) Debatte um Eingemeindungen in Rechnung gestellt wird. Die bislang mit der Stadtverwaltung Quedlinburg gemachten Erfahrungen haben bei einigen Bürgern zum Umdenken geführt.

Ein Zusammenwachsen gesetzlich zusammengeschlossener Gemeinden geht leichter vonstatten, wenn dies mehrheitlich von der betroffenen Bürgerschaft mitgetragen wird. Indessen entspräche die absolute Bindungswirkung des Bürgerwillens in den Bürgeranhörungen bzw. -befragungen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen und Grenzen an eine gesetzliche Neugliederungsentscheidung, wie sie sich aus Art. 90 Verf LSA ergeben. Die mehrheitliche Ablehnung oder Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger der durch die Neugliederungsmaßnahme unmittelbar betroffenen Gemeinden ist im Rahmen der Abwägung der Belange des Gemeinwohls in die gesetzgeberische Entscheidung einzustellen. Das Votum der Bürgerschaft bildet lediglich einen von einer Vielzahl bei der Neugliederungsentscheidung zu beachtenden Gesichtspunkten. Von Verfassung wegen muss die Akzeptanz einer Neugliederungsmaßnahme durch die unmittelbar betroffenen Gemeinden und ihrer Einwohner nicht zum alleinigen oder auch nur vorrangigen Maßstab für die gesetzgeberische Entscheidung gemacht werden, sondern ist nach Lage der Gegebenheiten mit ihrem jeweiligen Gewicht im Einzelfall in die Abwägung einzustellen (so LVerfG LSA, LVerfGE 2, 227 <261>; LVerfG Brandenburg, VfGBbg 101/03, LVerfGE 14, 203). Art. 90 Verf LSA räumt dem Gesetzgeber gerade das Recht ein, auch gegen den erklärten Willen der Gemeinde und ihrer Bürger die Auflösung und Neugliederung von

Gemeinden vorzunehmen, wenn dafür hinreichende Gründe des Gemeinwohls bestehen. Hiermit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Neugliederung der kommunalen Ebene nicht allein aus Sicht der einzelnen Gemeinde bestimmt werden kann. Bei einer allgemeinen Gebietsreform geht es eben auch darum, größere Räume neu zu gliedern und in diesem Zusammenhang die überörtlichen Belange für die gesamte Kommunalstruktur des Landes unter Beachtung auch großräumiger wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer, kultureller, geschichtlicher und weiterer Gesichtspunkte zu bedenken.

Die gesetzgeberische Abwägung orientiert sich deswegen an der Notwendigkeit und den Zielen der Gebietsreform. Die weiteren Vorgaben, wie die Ziele der Reform umzusetzen sind, enthält das gesetzliche Leitbild u. a. mit seinen Parametern für die Größe der künftigen Einheitsgemeinden. Insoweit wird auch auf die zum Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz ergangenen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts vom 21. April 2009 (a.a.O.) verwiesen. Bereits aus diesem Grund kann den Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger der durch die Neugliederungsentscheidung betroffenen Gemeinden in aller Regel dann nicht gefolgt werden, wenn diese Vorstellungen nicht dem Leitbild der Reform entsprechen. Im konkreten Fall ist die mehrheitlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder im Rahmen der Bürgeranhörungen geäußerte ablehnende Haltung gegenüber einer Eingliederung in die Stadt Quedlinburg nicht von einem derartigen Gewicht, dass ein gesetzlicher Zusammenschluss mit Quedlinburg unterbleiben müsste. Die von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder zum Ausdruck gebrachte Befürwortung einer Einheitsgemeinde Gernrode entspricht, wie oben dargestellt, nicht den Vorgaben des gesetzgeberischen Leitbildes und ist nicht systemgerecht.

Hinsichtlich des von Gernrode, Bad Suderode und Rieder geltend gemachten Ergebnisses der Bürgerbefragungen aus dem Jahr 2009 sind die in diesem Zusammenhang festzustellenden Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Die von der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder initiierten Bürgerbefragungen fanden am gleichen Tage statt, an dem die nach Art. 90 Verf LSA gebotenen Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger zu dem Referentenentwurf eines Neugliederungsgesetzes betreffend den Landkreis Harz durchgeführt wurden. Das den abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zugestellte Benachrichtigungsschreiben über die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Bildung einer Einheitsgemeinde Gernrode vermochte den Eindruck vermitteln, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde Gernrode im Wege einer Ausnahmeregelung möglich wäre und es insoweit zur gesetzlich vorgesehenen Zuordnung eine durchaus realisierbare Alternative einer Eigenständigkeit in einer Einheitsgemeinde geben würde.

Da, wie oben dargestellt, eine leitbildgerechte und leistungsfähige Einheitsgemeinde durch einen Zusammenschluss der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder nicht gebildet werden kann, ist aufgrund der für die Gemeindegebietsreform durch das gesetzliche Leitbild vorgeprägten Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Systemgerechtigkeit eine grundsätzliche Umbildung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz geboten.

Bei der gesetzlichen Neugliederung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder sind in besonderem Maße die örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzustellen. Anders als der Ort Friedrichsbrunn, der räumlich getrennt

von den übrigen Orten der Verwaltungsgemeinschaft gelegen ist, und zum Teil auch der Ort Stecklenberg weisen Bad Suderode, Gernrode und Rieder innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft einen engen siedlungsstrukturellen Zusammenhang auf. Raumordnerisch lassen sich Gesichtspunkte erkennen, dass Rieder, Gernrode und Bad Suderode einen eigenen Verflechtungsbereich bilden. Zwischen den Gemeinden besteht ein weitgehender siedlungsstruktureller Zusammenhang. Die Bebauung der Orte geht ineinander über, d.h. die Ortsausgangsschilder des einen Ortes sind gleichzeitig die Ortseingangsschilder des nächsten Ortes. Auch bestehen wirtschaftliche Verflechtungen. Gernrode-Rieder ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe festgelegt. Die baulich, siedlungsräumlich und wirtschaftlich erkennbare Verflechtung von Gernrode, Rieder und Bad Suderode spricht für Zusammenschlüsse, bei denen die Verbundenheit der drei Orte erhalten bleibt. Auch das in den Bürgeranhörungen zum Ausdruck gekommene Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung und die Identifikation der Bürgerschaft mit einer einheitlichen Neugliederung sprechen gegen eine Trennung der drei Orte. Eine Teilung der drei Orte würde zu einem Verlust des auf die örtliche Gemeinschaft bezogenen Bewusstseins, Interesses und Engagements der Einwohner führen und die Integration in die neuen Strukturen in Frage stellen.

Auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Neugliederungslösung für die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder im Zuge der gesetzlichen Reformphase hatten auch schon der Landkreis Harz und die Regionale Planungsgemeinschaft Harz im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Neugliederungsgesetzes betreffend den Landkreis Harz hingewiesen. So hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Harz in ihrer damaligen Stellungnahme vom 21. Oktober 2009 ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht das Zusammenlassen von Gernrode, Bad Suderode und Rieder durch eine einheitliche Zuordnung wegen der engen Verflechtungen der Gemeinden untereinander prinzipiell zu begrüßen sei. Diese Aussage wird in der neuerlichen Stellungnahme vom 15. Mai 2013 unterstrichen.

Bei Betrachtung der räumlichen Lage der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder ist festzustellen, dass die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder gemeinsame Gemarkungsgrenzen mit den Städten Harzgerode, Thale, Ballenstedt und Quedlinburg aufweisen.

Die potentielle Möglichkeit der Zuordnung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder zur Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode käme ebenso in Betracht wie auch die Zuordnung zur Stadt Thale. Allerdings drängen sich hier keine Gründe des Gemeinwohls auf, die eine Eingliederung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder in die Stadt Thale oder die Stadt Harzgerode gebieten würden.

Dies gilt bereits im Hinblick auf die Einwohnerzahl der Stadt Thale, die mit der Eingemeindung von zwei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Thale und von vier Gemeinden aus benachbarten Verwaltungsgemeinschaften (Altenbrak und Treseburg aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz; Friedrichsbrunn und Stecklenburg aus der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz) mit Gebietsstand vom 1. Januar 2010 und nach dem maßgeblichen Stand zum 31. Dezember 2005 17 992 Einwohner aufweist, damit weit über den gesetzlich geforderten Einwohnerzahlen liegt und mithin keinen weiteren Einwohnerzuwachs benötigt. Zudem sind zwischen Gernrode, Bad Suderode und Rieder sowie der Stadt

Thale örtliche, wirtschaftliche und sonstige Verbundenheiten, die für einen Verwaltungsgemeinschaftsübergreifenden Zusammenschluss sprechen, weder ersichtlich noch drängen sie sich auf.

Bei der Stadt Harzgerode ist im besonderen Maße der Umstand zu berücksichtigen, dass diese Einheitsgemeinde erst zum 1. August 2009 durch einen freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Unterharz gebildet worden war. Vor dem Hintergrund des Bestands- und Vertrauensschutzes der Stadt Harzgerode wäre es nicht sachgerecht, die von den reformwilligen Gemeinden bereits vollzogene und staatlich genehmigte Gebietsänderung zur Bildung einer Einheitsgemeinde durch eine gesetzliche Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder einer erneuten Änderung im gebietlichen Zuschnitt der Stadt zu unterziehen. Eine solche sogenannte Mehrfachneugliederung bedarf wegen der rechtsstaatlich gebotenen Rechtssicherheit besonders gewichtiger Gründe, die im vorliegenden Fall indes weder ersichtlich sind noch sich aufdrängen.

Insoweit scheidet eine Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder zur Stadt Thale wie auch eine Zuordnung zur Stadt Harzgerode auch aus heutiger Sicht aus. Auch die Stadt Harzgerode erhebt in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Eingemeindung nach Quedlinburg. Verhandlungen mit anderen Nachbargemeinden über eine freiwillige Gebietsänderung sind offenbar noch nicht soweit gediehen, dass ein prüffähiger Vertragsentwurf vorliegt.

Übergeordnete Gesichtspunkte sprechen dagegen auch 2013 für eine Zuordnung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg.

Die Stadt Quedlinburg ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Mittelzentrum ausgewiesen. In der Landesentwicklungsplanung für das Land stellen die Mittelzentren in Sachsen-Anhalt unter dem Gesichtspunkt rückläufiger Einwohnerentwicklung und der sich ändernden Altersstruktur das Rückgrat für die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in allen Landesteilen dar. Sie tragen in Ergänzung zu den Oberzentren zum Erhalt eines engen tragfähigen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren, zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit höherwertigen und spezialisierten Dienstleistungen, mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitsplätzen sowie mit öffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen und hochwertigen Einkaufsmöglichkeiten bei. Nach dem Landesentwicklungsplan soll ein Mittelzentrum selbst über mindestens 20 000 Einwohner verfügen, um das Potenzial für die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten zu können. Die Stadt Quedlinburg verfügt nach dem Stand 31. Dezember 2005 über 22 607 Einwohner. Die Bevölkerungsentwicklung in Quedlinburg ist indes rückläufig. Zum 31. Dezember 2008 sank die Einwohnerzahl der Stadt Quedlinburg auf 21 500.

Sollte sich die rückläufige Einwohnerentwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen, könnte die zentralörtliche Funktion des Mittelzentrums Quedlinburg mittelfristig in Frage stehen. Dies würde nicht nur die Stadt Quedlinburg als Siedlungs-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort selbst treffen, sondern sich auch auf die Entwicklung der Umlandgemeinden auswirken.

Im Zuge der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Quedlinburg selbst keine Eingliederung von Umlandgemeinden erfahren, während die großen Städte im Umland von Quedlinburg nicht unerhebliche Einwohnerzugewinne durch freiwillige Gebietsänderungen verzeichnen konnten. Von der Eingemeindung der Gemeinde Westerhausen aus der Verwaltungsgemeinschaft Thale in die Stadt Quedlinburg, wie sie nach dem zur Anhörung freigegebenen Entwurf eines Neugliederungsgesetzes betreffend den Landkreis Harz zur Stärkung des Mittelzentrums Quedlinburg vorgesehen war, wurde aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Abwägung Abstand genommen. Die Gemeinde Westerhausen wurde in die Stadt Thale eingemeindet. Damit erhöhte sich die Einwohnerzahl der Stadt Thale zum einen infolge der Eingemeindung von zwei Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Thale und von vier Gemeinden aus benachbarten Verwaltungsgemeinschaften von 12 748 auf 17 992 Einwohner. Zum anderen weist die Stadt Thale mit der gesetzlichen Zuordnung der Gemeinde Westerhausen eine Einwohnerzahl von insgesamt 20 133 auf (jeweils bemessen am Stand 31. Dezember 2005). Die Einwohnerzahl der Stadt Blankenburg (Harz) stieg infolge der Eingemeindung sämtlicher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg und der Eingliederung der Stadt Derenburg aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Nordharz von 15 760 auf 23 000. Im Norden der Stadt Quedlinburg hat sich zum 1. Januar 2010 die Verbandsgemeinde Vorharz aus den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme und von Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Ballenstedt-Bode-Selke-Aue gebildet. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde umfasst 14 497 (bemessen am Stand 31. Dezember 2005).

Auch die weiteren im Landkreis Harz bestehenden Mittelzentren, die Stadt Halberstadt und die Stadt Wernigerode, haben durch freiwillige Eingliederung von Umlandgemeinden ihr Gebiet und ihre Einwohnerzahl vergrößern können. So erfuhr die Stadt Halberstadt aufgrund der Eingliederung der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy (mit Ausnahme der Gemeinde Danstedt) einen Einwohnerzuwachs von 4 876 und weist damit eine Einwohnerzahl von 44 625 auf. Die Einwohnerzahl der Stadt Wernigerode ist durch die Eingemeindung der Gemeinde Schierke aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz und durch die Eingliederung der erheblich verflochtenen Umlandgemeinde Reddeber aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Nordharz von 34 169 auf 35 772 angestiegen (jeweils bemessen am Stand 31. Dezember 2005). Übersicht der einwohnermäßigen Veränderungen durch die Gemeindegebietsreform (maßgeblicher Einwohnerstand: 31. Dezember 2005)

Stadt	Einwohnerzahl vor Gebietsänderungen	Einwohnerzahl nach Gebietsänderungen
Halberstadt	39 749	44 625
Wernigerode	34 169	35 772
Quedlinburg	22 607	
Blankenburg	15 760	23 000
Thale	12 748	20 133

Nach dem gesetzgeberischen Leitbild soll die Reform der gemeindlichen Strukturen im Land Sachsen-Anhalt auch einen Beitrag zur Stärkung der Mittelzentren im Interesse der langfristigen Funktionsfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsaufgaben leisten. Der Funktionsfähigkeit der Mittelzentren und ihres Umlandes kommt für die weitere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes eine entscheidende Bedeutung zu. Als Schwerpunkte der gehobenen Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und mit öffentlichen sowie privaten Gütern und Dienstleistungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich spielen die Mittelzentren eine große Rolle für eine nachhaltige raumstrukturelle Landesentwicklung. Aufgrund dieser Standortfunktion sind die Mittelzentren zu sichern und zu entwickeln. Als Verknüpfungspunkte der verkehrlichen Infrastruktur im Nahverkehr und Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr, mit der Bündelung von Angeboten der Daseinsvorsorge, der Vorhaltung von weiterführenden Schulen, der Schaffung attraktiver Flächenangebote für Wohnen und Gewerbe sowie der Ansiedlung von regionalen und überregionalen Einrichtungen sollen die Mittelzentren als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs übernehmen. Über die eigenen Ausstrahleffekte des Mittelzentrums kann das jeweilige Umland gestützt werden.

Im System der Zentralen Orte nehmen die Mittelzentren eine bedeutsame Funktion ein und leisten einen besonderen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Das Leitbild der Gemeindegebietsreform sieht vor diesem Hintergrund eine Stärkung der Mittelzentren des Landes vor, bei denen sich als Folge der Suburbanisierung Verflechtungen mit gegenseitigen Abhängigkeiten und Konkurrenzen und damit verbundenen Stadt-Umland-Probleme ergeben haben (§ 1 Abs. 2, § 3 GemNeuglGrG).

Im Rahmen der 2006/2007 durchgeführten Untersuchung der Verflechtungsbeziehungen zwischen Mittelzentren und angrenzenden Gemeinden haben sich erhebliche enge Verflechtungen, die nach Maßgabe des § 3 GemNeuglGrG zwingend im Wege einer Teileingemeindung oder Eingemeindung einer Lösung zugeführt werden müssten, bei der Stadt Gernrode und den Gemeinden Bad Suderode und Rieder zum Mittelzentrum Quedlinburg zwar nicht erkennen lassen. Bei Auswertung der Kriterien, die der Untersuchung zugrunde gelegt worden waren, hat Bad Suderode von insgesamt 100 zu vergebenden Punkten einen Punktwert von 26, Rieder von 23 und Gernrode von 21 erreicht. Im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform bietet sich jedoch im Rahmen der erforderlichen gesetzlichen Neugliederung der nicht leitbildgerechten Kommunen Gernrode, Bad Suderode und Rieder die Chance, im Interesse der langfristigen Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums Quedlinburg auch im Hinblick auf die zu erwartenden demografischen Veränderungen die weitere Entwicklung von Quedlinburg nachhaltig so zu sichern, dass die Stadt auch künftig ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben innerhalb ihres Verflechtungsbereiches dauerhaft erfüllen kann.

Mit einer Eingliederung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg erhöht sich die Einwohnerzahl des Mittelzentrums von 22 607 auf 30 350 (Stand: 31. Dezember 2005). Damit wird die Stadt Quedlinburg gerade mit Blick auf die rückläufige Bevölkerungsentwicklung wesentlich ge-

stärkt. Insoweit entspricht die Stärkung des Mittelzentrums Quedlinburg dem Reformansatz des Leitbildes.

Durch eine Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder nach Quedlinburg steht zu erwarten, dass im Wege der Bündelung der Verwaltungskraft eine Stärkung der Leistungskraft erreicht werden kann. Gerade mit Blick auf die Kureinrichtung der Gemeinde Bad Suderode können die damit verbundenen Anforderungen in einem Zusammenschluss mit der Stadt Quedlinburg mittelfristig einer Lösung zugeführt werden. So können mit einer Eingliederung in das Mittelzentrum Quedlinburg zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten für die künftige Weiterentwicklung der Kureinrichtung eventuell erwartet werden. Mit einer gemeinsamen Marketing-Strategie durch die städtische Eigengesellschaft Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH erwartet die Stadt Quedlinburg erhebliche Entwicklungspotenziale, die es ermöglichen, die Situation zu verbessern. Auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer einheitlichen Planung, Entwicklung und Vermarktung der zwischen Quedlinburg und Gernrode unmittelbar angrenzenden gewerblich genutzten Flächen kann künftig eine koordinierte und nachhaltige Entwicklung sowie Ausstattung des Raumes gewährleistet werden. Eine einheitliche Bauleitplanung ermöglicht eine geordnete Entwicklung im Bereich Quedlinburg und Gernrode, die zur Stärkung dieses Raumes im Wettbewerb mit anderen Kommunen beiträgt. Zugleich werden Planungsprozesse insgesamt vereinfacht und beschleunigt. Auch dies trägt wesentlich dazu bei, das Mittelzentrum Quedlinburg als Schwerpunkt der regionalen Entwicklung zu stärken und seine Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit langfristig zu sichern.

Mit der gemeinsamen gesetzlichen Zuordnung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder zur Stadt Quedlinburg wäre eine Eingemeindung des Grundzentrums Gernrode in das Mittelzentrum verbunden. Bei der Beurteilung der Verflechtungsbeziehungen zwischen Mittelzentren und Umlandgemeinden war eine Einbeziehung von denjenigen im Umland eines Mittelzentrums liegenden Gemeinden in den Kreis der „Eingemeindungskandidaten“ ausgeschlossen worden, die als Standort eines Grundzentrums im Sinne des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt die Aufgaben der überörtlichen Grundversorgung wahrnehmen (vgl. Leitbild S. 127). Denn diese Umlandgemeinden sind mit ihrer zentralörtlichen Funktion Träger für eine zukunftsfähige Landesentwicklung. Zur weiteren Sicherung der grundzentralen Versorgung war daher auf eine Eingemeindung der Städte Leuna und Nienburg/Saale verzichtet worden (vgl. Leitbild der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt, S. 127). In diesen Fällen hat sich der Gesetzgeber gerade nicht die Option einer Teileingemeindung oder Eingemeindung offen gehalten. Mit dieser Wertung des Leitbildes, die sich der Gesetzgeber zu Eigen gemacht hat, liegt eine vorweggenommene Abwägung vor, die nunmehr in der gesetzlichen Phase gleichermaßen für das Grundzentrum Gernrode gilt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei der Entscheidung über die erforderliche gesetzliche Neugliederung der nicht leitbildgerechten Kommunen Stadt Gernrode, Bad Suderode und Rieder aufgrund der räumlichen Lage allein die beiden Neugliederungsalternativen einer Zuordnung nach Quedlinburg oder nach Ballenstedt in Betracht kommen, da eine Zuordnung zur Stadt Thale oder zur Stadt Harzgerode, wie oben dargelegt, ausscheidet. Sowohl eine Eingliederung nach Quedlinburg als auch eine Zuordnung zur Stadt Ballenstedt haben einen Zusammenschluss des Grundzentrums Gernrode mit einem anderen Zentralen Ort gemeinsam. Beide Neugliederungsalternativen werden mithin gleichermaßen Auswir-

kungen auf die Neuordnung der Grundzentren im Bereich Gernrode und Ballenstedt haben. Mit einer Zuordnung von Gernrode gemeinsam mit Bad Suderode und Rieder nach Ballenstedt unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsplan enthaltenen Kriterien für die Grundzentren wäre ein ausreichend tragfähiger Verflechtungsbereich für ein Grundzentrum im Bereich der Stadt Ballenstedt gegeben. Danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige Einstufung der Stadt Gernrode im System der Zentralen Orte als Grundzentrum infolge der gesetzlichen Neugliederung und unter Berücksichtigung der für das Zentrale-Orte-Konzept maßgebenden Kriterien in Frage steht, und zwar gleichermaßen im Falle einer gesetzlichen Zuordnung zur Stadt Ballenstedt als auch zur Stadt Quedlinburg. Da insoweit zu erwarten bleibt, dass die gesetzlichen Neugliederungsmaßnahmen betreffend die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder Auswirkungen auf die Neuordnung der Grundzentren im Bereich Gernrode und Ballenstedt haben werden und ein Erhalt der grundzentralen Versorgungsfunktion von Gernrode auch im Falle der Zuordnung nach Ballenstedt mittelfristig kritisch zu bewerten ist, kann an der seinerzeitigen Einschätzung, bei im Umland eines Mittelzentrums liegenden Gemeinden mit der Funktion eines Grundzentrums von der Eingemeindung in das Mittelzentrum zur weiteren Sicherung der grundzentralen Versorgung Abstand zu nehmen, im Falle der Stadt Gernrode nicht festgehalten werden. Vorliegend überwiegt das übergeordnete Interesse an einer Stärkung des Mittelzentrums Quedlinburg. Die weitere Entwicklung und Sicherung des Mittelzentrums Quedlinburg ist von besonderer Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung im südöstlichen Bereich des Landkreises Harz. Die Stadt Quedlinburg ist als Mittelzentrum durch eine Erweiterung ihres Gebietes und einen Einwohnerzuwachs zu stärken, damit sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben innerhalb ihres Verflechtungsbereiches dauerhaft und zukunftsfähig erfüllen kann.

§ 3 GemNeuGlGrG steht im Übrigen einer Eingemeindung nicht entgegen, wie von den drei Gemeinden behauptet. Die dort aufgeführten Gemeinden können in die benachbarten Mittelzentren eingemeindet werden. Der Umkehrschluss, dass eine Eingemeindung anderer als der dort genannten Gemeinden schlichtweg unzulässig wäre, wird durch den Wortlaut der Norm nicht getragen. Die Norm ist für sich keine abschließende Regelung im Sinne einer Limitierung.

Das Ergebnis der Anhörungen der Bevölkerung von 2009 und 2013 zumindest in der Stadt Gernrode und der Gemeinde Rieder spricht zwar gegen eine Eingliederung der Stadt Gernrode und der Gemeinde Rieder in die Stadt Quedlinburg. Im Hinblick auf die oben dargestellten raumstrukturellen Gesichtspunkte konnte den damaligen und aktuellen Bürgeranhörungen keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen.

Zudem ist für die Beurteilung am Maßstab des Gemeinwohls im Sinne von Art. 90 Verf LSA nicht ausschließlich entscheidend, welche Lösung für die Einwohner der einzelnen Gemeinde die meisten Vorteile bietet. Entscheidend ist vielmehr, welche Lösung den Interessen des gesamten von der Neugliederung betroffenen und berührten Raumes am besten entspricht. Diese liegt im Interesse der Stärkung des Mittelzentrums in einer Eingliederung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg.

Eine Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder zur Stadt Quedlinburg trägt den im Laufe der vergangenen zwei Jahren sich weiterentwickelten Verflechtungsbeziehungen Rechnung. Gerade im Bereich der Feuerwehren gibt es eine enge

Zusammenarbeit. Am Feuerwehrstandort Gernrode kann der zweite Rettungsweg für Gebäude nur noch durch die von Quedlinburg gestellte Drehleiter sichergestellt werden. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Quedlinburg wandten sich am 4. März 2013 mit einem offenen Brief an die Entscheidungsträger vor Ort und wiesen auf die zwischenzeitlich nicht nur organisatorisch und kameradschaftlich zusammengewachsenen Feuerwehren hin.

Zwischenzeitlich haben sich auch die Schulpräferenzen bei den weiterführenden Schulen geändert. Beim Besuch der Gymnasien im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz führt für 2012/2013 der Gymnasialstandort Quedlinburg. (Quelle Daten der Schülerbeförderung LK Harz)

Im Schuljahr 2010/2011 besuchten

40 Schüler das Gymnasium in Ballenstedt,
38 Schüler das Gymnasium in Quedlinburg,
53 Schüler das Gymnasium in Thale.

Im Schuljahr 2011/2012 besuchten

45 Schüler das Gymnasium in Ballenstedt,
55 Schüler das Gymnasium in Quedlinburg,
40 Schüler das Gymnasium in Thale.

Im Schuljahr 2012/2013 besuchen

53 Schüler das Gymnasium in Ballenstedt,
70 Schüler das Gymnasium in Quedlinburg,
28 Schüler das Gymnasium in Thale.

Mögen die Zahlen für das neue Schuljahr 2013/14 auch 73 Schulanmeldungen für Ballenstedt ausweisen, so belegen die Schulanmeldungen doch auch eine Verflechtung mit dem Schulstandort Quedlinburg. Zum Zeitpunkt der Freigabe des Gesetzentwurfes zur Anhörung Anfang April 2013 konnten im Übrigen Zahlen für das Schuljahr 2013/2014 nicht vorliegen.

Als teilweise leitbildgerechte, aber dennoch problematische Alternative würde sich eine Zuordnung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder zur Stadt Ballenstedt darstellen. Eine Eingliederung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Ballenstedt würde zu einer einwohnermäßigen Stärkung der neuen Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt beitragen. Durch die Eingemeindung der drei Orte würde die Stadt Ballenstedt einen Einwohnerzuwachs von 7 743 erfahren und dann eine Einwohnerzahl von insgesamt 16 104 erreichen. Gegen eine solche Neugliederung und für die Eingemeindung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder in das Mittelzentrum Quedlinburg sprechen jedoch folgende gewichtige Gesichtspunkte:

Einer Zuordnung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder zur Stadt Ballenstedt stehen zum einen landesplanerische und raumstrukturelle Gesichtspunkte entgegen. Durch eine Eingliederung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder nach Ballenstedt würden zwei Grundzentren, die Stadt Gernrode und die Stadt Ballenstedt, verwaltungstechnisch zusammengelegt. Dies ist für die künftige Neuordnung der Grundzentren von Bedeutung. Das gleiche gilt auch für die Zuordnung in die Stadt Quedlinburg. Im Hinblick auf die oben dargestellten Gesichtspunkte

der Landesentwicklung und die raumstrukturellen Belange überwiegen allerdings die überörtlichen Gründe der Stärkung des Mittelzentrums Quedlinburg.

Ein gewichtiges Argument gegen eine Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder zur Stadt Ballenstedt ist auch das Fehlen von Gemeinsamkeiten aller drei Gemeinden mit Ballenstedt. Im Rahmen der Anhörung im Jahr 2009 wurde erkennbar, dass eine historische, örtliche und strukturelle Verbundenheit seitens der Stadt Ballenstedt lediglich zur Gemeinde Rieder besteht. Die Verbundenheit der Gemeinde Rieder richtete sich in der Vergangenheit in Richtung Osten, insoweit Richtung Ballenstedt. Entsprechende Verbindungen gibt es zu Bad Suderode und Gernrode nicht. Auch wirtschaftsstrukturelle Zusammenhänge bestehen allein zwischen der Gemeinde Rieder und der Stadt Ballenstedt. So befindet sich zwischen Ballenstedt und Rieder im Eulenbachtal der Steintagebau "Harzer Grauwacke Rieder", der von der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betrieben wird. Die Abbautätigkeit in Rieder wird in absehbarer Zeit auslaufen. Perspektivisch soll die Hartsteingewinnung von der Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe erfolgen, welche die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH als Nachfolgelagerstätte für Rieder betreiben will. Die Lagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe liegt süd-westlich von der Ortschaft Ballenstedt. Diese ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund hatte sich die Stadt Ballenstedt in ihrer Stellungnahme vom 20. November 2009 zum damaligen Gesetzentwurf, auch unter der Berücksichtigung, dass das Grundzentrum Ballenstedt von einem gestärkten Mittelzentrum Quedlinburg langfristig profitieren werde, allein für eine Zuordnung der Gemeinde Rieder nach Ballenstedt und für eine Zuordnung der Stadt Gernrode und Gemeinde Bad Suderode nach Quedlinburg ausgesprochen.

Ein gewichtiges Argument gegen eine Zuordnung allein von Rieder zur Stadt Ballenstedt ist jedoch, dass mit einer solchen Neugliederung die örtlichen Verbundenheiten sowie die räumlichen, historischen und sonstigen Zusammenhänge zwischen Bad Suderode, Gernrode und Rieder zerschlagen würden. Wie bereits ausgeführt sprechen die baulich und siedlungsräumlich erkennbaren Verflechtungen von Gernrode, Rieder und Bad Suderode sowie deren örtliche und historische Verbundenheiten gegen eine Trennung der drei Orte, sondern vielmehr für Zusammenschlüsse, bei denen die Verbundenheit der drei Orte erhalten bleibt. Eine gemeinsame Neugliederung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder mit der Stadt Quedlinburg trägt zudem dem geäußerten Bürgerwillen und den von den Vertretungen der betroffenen Gemeinden mehrmals zum Ausdruck gebrachten Bekundungen, die örtlichen Verbundenheiten zwischen ihren Orten auch im Rahmen einer Neugliederung zu bewahren, Rechnung. Die Bedeutung der örtlichen Verbundenheit für die Neugliederung der Gemeinden hebt bereits § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG hervor, indem diese Regelung u.a. bestimmt, dass bei der Neugliederung die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden sollen. Über dieses einfachrechtliche Gebot hinaus ist auch der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten, die Bedeutung der örtlichen Verbundenheit der Gemeindeglieder in seine Abwägung einzubeziehen. Denn ein etwaiger Verlust an kommunaler Verbundenheit ist schon mit Blick auf die Demokratiefunktion der Selbstverwaltung von verfassungsrechtlichem Belang.

In der Abwägung ist nach alledem den übergeordneten Belangen der Landesentwicklung an einer Stärkung der Mittelzentren und insbesondere den Interessen der von der Neugliederungsmaßnahme betroffenen Gemeinden am Erhalt ihrer örtlichen und strukturellen Verbundenheiten der Vorrang einzuräumen. Eine gemeinsame Zu-

ordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder würde zwar zu einer größeren Einwohnerzahl der Stadt Ballenstedt führen. Der Gesichtspunkt eines Einwohnerzugewinns kann allerdings nicht losgelöst betrachtet werden von den finanziellen Folgen, welche auf die Stadt Ballenstedt bei einer Eingliederung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder zukommen würden.

Die aus Ballenstedt und Radisleben gebildete Einheitsgemeinde Stadt Ballenstedt ist auch ohne eine Zuordnung weiterer Gemeinden leitbildgerecht. Im Falle der Stadt Ballenstedt liegt eine atypische Konstellation vor, die ein Abweichen von der Regelmindesteinwohnergröße nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG begründet. Vorliegend besteht eine besondere geografische Lage, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GemNeuglGrG eine Ausnahme von der regelmäßigen Mindestgröße einer Einheitsgemeinde von 10 000 rechtfertigt und die Bildung einer Einheitsgemeinde mit mindestens 8 000 Einwohnern zulässt. So grenzt im Osten der Stadt Ballenstedt die Stadt Falkenstein/Harz an, die zum 1. Januar 2002 rechtmäßig als Einheitsgemeinde gebildet wurde und als solche Bestandsschutz genießt. Die Stadt Falkenstein/Harz bleibt aufgrund des ihr zukommenden Bestandsschutzes von der Gemeindegebietsreform unberührt und ist kraft Gesetzes nicht zu weiteren Neugliederungen aufgefordert. Im Nordosten von Ballenstedt verläuft über etwa 5 km die Gemeindegrenze zur Stadt Quedlinburg. Raumordnerische, siedlungsstrukturelle und verkehrliche Verbindungen zwischen der Stadt Quedlinburg und der Stadt Ballenstedt lassen sich nicht erkennen. Die Stadt Ballenstedt mit ihrem Siedlungskern ist zwar nur ca. 10 km Luftlinie von Quedlinburg entfernt. Unmittelbare verkehrliche Verbindungen bestehen indes nicht. Im Norden wird die Stadt Ballenstedt durch ihre unmittelbare Angrenzung an die Landkreisgrenze zum Salzlandkreis räumlich abgegrenzt.

Die vorstehenden Ausführungen zu Eingemeindungsalternativen nach Thale Harzgerode oder Ballenstedt entkräften den von den drei Gemeinden erhobenen Vorwurf, es sei ausschließlich die Eingemeindung nach Quedlinburg gewollt. Auch die vorstehend vorgenommene neuerliche Abwägung zwischen den vier potentiellen aufnehmenden Kommunen spricht für die Variante Quedlinburg. Die Stadt Quedlinburg hat sich als einzige Stadt vorbehaltlos für die Aufnahme ausgesprochen. Thale und Ballenstedt haben keine Stellungnahme abgegeben. Harzgerode erklärt sich ausdrücklich mit der Eingemeindung nach Quedlinburg einverstanden. Gründe, warum eine Eingemeindung nach Thale, Ballenstedt oder Harzgerode das Gemeinwohl besser umsetzen würde, haben die drei Gemeinden im Übrigen nicht angeführt.

Der Eingemeindung nach Quedlinburg kann schließlich auch nicht entgegengehalten werden, es handele sich um eine Rück- oder Mehrfachneugliederungsmaßnahme, für die erhöhte Anforderungen gelten. Eine Mehrfachneugliederung liegt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1992 (Az.: 2 BvR 470/90) 2 BvR 707/90) vor, wenn im Falle einer erneuten Gebietsreform eine frühere gesetzliche Gemeindeneugliederung wegen veränderter Verhältnisse oder neuer Erkenntnisse, insbesondere aufgrund eines veränderten Konzepts, erneut durch den Gesetzgeber korrigiert wird. Bei wiederholten gesetzlichen Änderungen im gebietlichen Zuschnitt kommt nach Auffassung des Gerichts dem besonderen Vertrauensschutz der bereits einmal nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers neugegliederten Gemeinde ein erhöhter Stellenwert zu. Dies ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beabsichtigt. Eine Mehrfachneugliederung wäre allenfalls dann zu diskutieren, wenn nunmehr statt der Eingemeindung nach Quedlinburg eine Eingemeindung nach Ballenstedt, Thale oder Harzgerode vorgesehen wäre oder die ehemaligen ge-

meinden Stecklenberg und Friedrichsbrunn mit den drei anderen gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz zu einer Einheitsgemeinde per Gesetz zusammengeschlossen werden sollten.

Im Falle der Stadt Gernrode sowie der Gemeinden Bad Suderode und Rieder liegt keine Neugliederung im Sinne der zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vor. Weder soll eine (gesetzliche) Neugliederungsmaßnahme im Wege der Selbstkorrektur durch den Gesetzgeber aufgehoben werden oder abgeändert werden noch soll der ursprüngliche Gebietszuschnitt durch das Gesetz wieder hergestellt werden. Der Gesetzentwurf über die Eingemeindung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg verfolgt gerade nicht das Ziel, gegenüber einer früheren bestandskräftigen Neugliederung nachträglich eine Kurskorrektur zur Durchsetzung neuer Zielvorstellungen vorzunehmen. Vielmehr sollen nach der landesverfassungsgerichtlich aus formellen Gründen festgestellten Nichtigkeit des § 3 des Neugliederungsgesetzes vom 8. Juli 2010 die insoweit wieder selbständigen Kommunen Gernrode, Bad Suderode und Rieder nach den gleichen Leitvorstellungen und Kriterien gesetzlich neugegliedert werden, wie sie der seinerzeitigen Neugliederungsentscheidung zugrunde lagen. Diese im Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz niedergelegten Leitvorstellungen sind nach wie vor gültig. Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz ist dabei als Maßstab weder in Gänze befristet noch bereits außer Kraft getreten.

Der Grundsatz der Systemgerechtigkeit gebietet es dem Landesgesetzgeber geradezu, auch die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Bad Suderode und Rieder, die noch nicht leitbildgerecht strukturiert sind, ebenfalls nach den gleichen Kriterien in eine leitbildgerechte Struktur zu überführen, wie dies bereits landesweit geschehen ist. Andernfalls würden die drei Gemeinden eine Vorzugsbehandlung bekommen, für die kein Rechtsgrund ersichtlich ist.

Das bedingt dann auch, dass die Begründung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs der Begründung des § 3 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz in wesentlichen Teilen gleicht. Schließlich wird auf die gleichen Grundsätze der Neugliederung abgestellt.

Selbst wenn man wie die drei Gemeinden davon ausgeht, dass § 17 GO LSA für die Neugliederung einschlägig sei – dieser Ansatz wird abgelehnt – fehlt es an einer Darlegung, warum das öffentliche Wohl durch eine Einheitsgemeinde mit rund 7 100 Einwohner erreicht werden kann. Bei der Änderung von Gemeindegrenzen durch Gesetz in § 17 Abs. 2 GO LSA fehlt es an explizit genannten Maßstäben für den Eingriff in die Selbständigkeit bei Eingemeindungen. Aus § 17 Abs.1 GO LSA lässt sich aber immerhin entnehmen, dass bei freiwilligen Zusammenschlüssen in der Regel das Gemeinwohl dann gewahrt ist, wenn 10 000 Einwohner im neuen Gebiet wohnen. Dies geht auch konform mit den bei der Gebietsreform beschlossenen Maßstäben. Gründe, warum die deutliche Unterschreitung dieses Wertes bei einer Einheitsgemeinde Gernrode mit Bad Suderode und Rieder noch mit dem Gemeinwohl vereinbar sein sollten, sind weder erkennbar, noch haben die drei Gemeinden diese dargetan.

Das die Frist zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu knapp war, erscheint vor dem Hintergrund der vorlegten Stellungnahme sowie der qualifizierten Schreiben u.a. an die Mitglieder des Innenausschusses des Landtages nicht plausibel.

V. Abwägungsergebnis

Im Ergebnis der Abwägung werden die Stadt Gernrode und die Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg eingegliedert. Die Zuordnung von Gernrode, Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg entspricht den im Gemeindeueugliederungs-Grundsätzegezet konkretisierten und verfassungsgemäßen Gemeinwohlaspekten und trägt auch dem in § 1 Abs. 2 GemNeuglGrG festgelegten Ziel der Gemeindegebietsreform zur Stärkung der Mittelzentren des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Die zur Eingliederung der Stadt Gernrode und der Gemeinden Bad Suderode und Rieder in die Stadt Quedlinburg niedergelegten Gemeinwohllgründe überwiegen auch im Jahr 2013 im Interesse der Reformziele nach Abwägung die örtlichen Belange der einzugliedernden Gemeinden am Erhalt ihrer Eigenständigkeit. Der Eingriff in das den Gemeinden gewährte kommunale Selbstverwaltungsrecht ist gerechtfertigt und verhältnismäßig.